

Ist Glaubenssache Frauensache? : Zu den Anfängen der Hexenverfolgung in Freiburg (um 1440)

Autor(en): **Utz Tresp, Kathrin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **72 (1995)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-340777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IST GLAUBENSSACHE FRAUENSACHE ?

Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg
(um 1440)*

KATHRIN UTZ TREMP

Einleitung

Ist Glaubenssache Frauensache? Nein, ganz im Gegenteil, hätten die Inquisitoren Heinrich Kramer und Jakob Sprenger, Autoren des berühmt-berüchtigten, 1487 im Druck erschienenen «Hexenhammers», geantwortet: «das Wort *femina* nämlich kommt von *fe* und *minus* (*fe* = *fides*, Glaube, *minus* = weniger, also *femina* = die weniger Glauben hat), weil sie immer geringeren Glauben hat und bewahrt, und zwar aus ihrer natürlichen Anlage zur Leichtgläubigkeit, mag auch infolge der Gnade zugleich und der Natur der Glaube in der hochgebenedeieten Jungfrau niemals gewankt haben, während er doch in allen Männern zur Zeit des Leidens Christi gewankt hatte. Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet, was die Grundlage für die Hexerei ist»¹. Die Frauen sind aber für Kramer und Sprenger nicht nur schwach im Glauben, sondern

* Abkürzungsverzeichnis: FG = Freiburger Geschichtsblätter; G. S. = Geistliche Sachen; HS = Helvetia Sacra; NR = Notariatsregister; RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg; SMR = Seckelmeisterrechnung; StAF = Staatsarchiv Freiburg; ZSKG = Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte.

¹ Jakob SPRENGER, Heinrich INSTITORIS, *Der Hexenhammer (Malleus maleficarum)*. Aus dem Lateinischen übersetzt und eingeleitet von J. W. R. SCHMIDT, Nachdr. der Ausgabe Berlin 1906, München 1987 (dtv klassik 2162), 1. Teil, S. 99f. Lateinischer Originaltext: *Malleus maleficarum von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämo-*

auch unersättlich im Sexuellen; demnach ist «es kein Wunder, wenn von der Ketzerei der Hexer mehr Weiber als Männer besudelt gefunden werden. Daher ist auch folgerichtig die Ketzerei nicht zu nennen die der *Hexer*, sondern der *Hexen*, damit sie den Namen bekomme *a potiori*; und gepriesen sei der Höchste, der das männliche Geschlecht von solcher Schändlichkeit bis heute so wohl bewahrte: da er in demselben für uns geboren werden und leiden wollte, hat er es deshalb auch so bevorzugt»². Besonders gefährlich sind die Frauen, die Zugang zu ungetauften Neugeborenen haben, die Hebammen. Wenn es ihnen nicht gelingt, eine Fehlgeburt zu verursachen, dann fressen sie nämlich die Kinder entweder selber auf oder liefern sie dem Teufel aus. Für diese Weisheit beriefen die Dominikaner Krämer und Sprenger sich auf Berichte ihres Ordensbruders Johannes Nider und auf die Geständnisse von Hexen selbst, welche ausgesagt haben sollten: «Niemand schadet dem katholischen Glauben mehr als die Hebammen. Denn wenn sie die Kinder nicht töten, dann tragen sie, gleich als wollten sie etwas besorgen, die Kinder aus der Kammer hinaus, und sie in die Luft hebend, opfern sie dieselben den Dämonen»³.

Der «Hexenhammer» hat bekanntlich die theoretischen Grundlagen für die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen geliefert, von

nologischen Tradition zusammengestellt. Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238), hg. von André SCHNYDER, Göppingen 1991 (Litterae Nr. 113), S. 42C: «Dicitur enim femina fe et minus, quia semper minorem habet et servat fidem, et hoc ex natura quoad fidelitatem, licet ex gratia simul et natura fides in beatissima virgine numquam defecerat, cum tamen in omnibus viris defecisset tempore passionis Christi. Mala ergo mulier ex natura, cum citius in fide dubitat, etiam citius fidem abnegat, quod est fundamentum in maleficis.»

² SPRENGER, INSTITORIS, *Der Hexenhammer* (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 106f. Lateinischer Originaltext: *Malleus maleficarum* ... (wie Anm. 1), S. 45A: «non mirum, quod plures reperiuntur infecti heresi maleficorum mulieres quam viri. Unde et consequenter heresis dicenda est non maleficorum, sed maleficarum, ut a potiori fiat denominatio. Et benedictus altissimus, qui virilem speciem a tanto flagitio usque in presens sic preservat, in quo utique cum pro nobis nasci et pati voluit, ideo et ipsum privilegiavit.»

³ SPRENGER, INSTITORIS, *Der Hexenhammer* (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 159. Lateinischer Originaltext: *Malleus maleficarum* ... (wie Anm. 1), S. 64B: «Nemo fidei catholice amplius nocet quam obstetrices. Ubi enim pueros non interimunt, tunc quasi aliquid acturi foris extra cameram infante deferunt et sursum in aere elevantes, demonibus offerunt.»

denen die Frauen denn auch in viel stärkerem Maße betroffen waren als die Männer. Genaue Zahlen haben wir dank den Forschungen von Peter Kamber für die Hexenverfolgungen, welche in den Jahren 1581–1620 im Waadtland stattgefunden haben. Dabei wurden insgesamt 970 Personen hingerichtet, 325 Männer und 625 Frauen, also ein Drittel Männer und zwei Drittel Frauen⁴. Auch die letzten Opfer der Hexenverfolgungen in Freiburg und in der Schweiz überhaupt waren Frauen: Catherine Répond, genannt «Catillon», die 1731 in Freiburg⁵, und Anna Göldi, die 1782 in Glarus hingerichtet wurde⁶. Dies war aber nicht von allem Anfang an und nicht überall so, Hexenverfolgung war nicht immer – und war nie ausschließlich – Frauenverfolgung. Gerade bei den Hexenverfolgungen, die im 15. Jahrhundert in der nachmaligen Westschweiz stattgefunden haben, ist, wie schon Susanna Burghartz bemerkt hat, das Verhältnis noch umgekehrt: zwei Drittel Männer und ein Drittel Frauen⁷. Diese Hexenprozesse, die an der Universität Lausanne bearbeitet werden⁸, setzen bereits 1438 (1448) ein;

⁴ Peter KAMBER, *La chasse aux sorciers et aux sorcières dans le Pays de Vaud. Aspects quantitatifs (1581–1620)*, in: *Revue historique vaudoise* 90 (1982), S. 21–33, insbes. S. 22f.

⁵ Nicolas MORARD, *Le procès de la sorcière Catherine Répond dite «Catillon»: Superstition ou crime judiciaire?*, in: *Annales fribourgeoises* 50 (1969/1970), S. 13–80.

⁶ Joachim HEER, *Der Kriminalprozeß der Anna Göldi von Sennwald (1781–82)*, in: *Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus* 1 (1865), S. 9–53; Jakob WINTELER, *Der Anna Göldi-Prozeß im Urteil der Zeitgenossen*, Glarus 1951.

⁷ Susanna BURGHARTZ, *Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichstellung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: 3. Schweizerische Historikerinnentagung. Beiträge, hg. von Lisa BERRISCH u.a., Zürich 1986, S. 86–105, insbes. S. 92f.

⁸ François FÉLIX, *Le diable au champs. La sorcellerie dans le diocèse de Lausanne à la fin du XV^e siècle*, Mémoire de licence, Université de Lausanne 1986; Pierre-Han CHOFFAT, *La sorcellerie comme exutoire. Tensions et conflits locaux: Dommartin 1524–1528*, Lausanne 1989 (Cahiers Lausannois d'Histoire Médiévale 1); Martine OSTORERO, «Folâtrer avec les démons». *Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne 1995 (Cahiers Lausannois d'Histoire Médiévale 15); Eva MAIER, *Trente Ans en Compagnie du Diable. Une deuxième «chasse aux sorciers» sur la Riviera lémanique (1479–1482)*, Lausanne 1995 (Cahiers Lausannois d'Histoire Médiévale, im Druck).

frühere, einsetzend 1424, hat es europaweit wahrscheinlich nur in der Dauphiné und 1428 im Wallis gegeben⁹. In der Dauphiné und in der Westschweiz liegen also die mittelalterlichen Wurzeln der neuzeitlichen europäischen Hexenverfolgungen¹⁰, und das ist, wie wir gleich sehen werden, wahrscheinlich kein Zufall.

Es ist das Verdienst von Andreas Blauert und Carlo Ginzburg, die Blicke der Forschung neuerdings wieder auf die Westschweiz gelenkt zu haben. Carlo Ginzburg hat in seinem 1989 erschienenen Buch über den «Hexensabbat» die Verfolgung der Leprakranken von 1321, die Verfolgungen der Juden im Zusammenhang mit der großen Pest von 1348 und die Hexenjagden des 15. Jahrhunderts in eine Reihe gestellt, bei der die Westschweiz immer mehr ins Epizentrum der Bewegungen geriet¹¹. Während die Verfolgung der Leprakranken 1321 ihr Zentrum in Südfrankreich¹² und in der Westschweiz, in Lausanne, nur einen Ausläufer hatte¹³, ging die Verfolgung der Juden 1348 bereits von der savoyischen Kastlanei Chillon aus – übrigens noch bevor die Pest Lausanne erreicht hatte¹⁴. Die Anfänge der Hexensekte aber datiert und lokalisiert

⁹ Pierrette PARAVY, *De la chrétienté romaine à la Réforme en Dauphiné. Evêques, fidèles et déviants (vers 1340–vers 1530)*, 2 Bde. (durchpaginiert), Rome 1993 (Coll. de l'École française de Rome 183), insbes. S. 783. – Zum Wallis siehe unten Kap. 3a.

¹⁰ Robert MUCHEMBLED, *Le roi et la sorcière. L'Europe des bûchers (XV^e–XVIII^e siècle)*, Paris 1993, S. 76ff.

¹¹ Carlo GINZBURG, *Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*. Aus dem Italienischen von Martina KEMPTER, Berlin 1990, insbes. S. 75f. (italienische Originalausgabe Turin 1989).

¹² *Le registre d'inquisition de Jacques Fournier (évêque de Pamiers) 1318–1325*, traduit et annoté par Jean DUVERNOY, 3 Bde., Paris–La Haye–New York 1978 (Civilisations et Sociétés 43), Bd. 2, S. 633–643; Guillaume Agasse, lépreux de Pamiers.

¹³ Nicolas MORARD, *A propos d'une charte inédite de l'évêque Pierre d'Oron: Lépreux brûlés à Lausanne en 1321*, in: ZSKG 75 (1981), S. 231–238.

¹⁴ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, Bd. 5, Straßburg 1896, insbes. S. 167–174 Nr. 185 (Ende 1348); Bernard ANDENMATTEN, Jean-Daniel MOREROD, *La peste à Lausanne au XIV^e siècle (1348/49, 1360). Etude du Chapitre cathédral et des testaments vaudois*, in: *Etudes de lettres. Revue de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne* 1987 (2–3), S. 19–49; Frantisek GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86).

Ginzburg um 1375 im Simmental, ausgerechnet im nachmalig bernischen Simmental! All diesen Verfolgungswellen lag die obsessive Vorstellung zugrunde, daß die verfolgten Gruppierungen sich gegen die Christenheit verschworen hätten und sie verderben wollten, die Leprakranken und die Juden mit dem Mittel der Brunnenvergiftung, die Hexer und Hexen mit praktisch allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Was man Ginzburg vorwerfen kann und muß, ist, daß er in der Reihe von den Leprakranken bis zu den Hexern und Hexen ein wichtiges Glied übersehen oder unterschätzt hat, nämlich die Häretiker. Er spricht wohl von den Waldenserprozessen, welche Ende des 14. Jahrhunderts im Piemont geführt worden sind, aber er scheint sie nicht ganz so zur Kenntnis genommen zu haben, wie sie es verdienen würden¹⁵, vielleicht weil sie im Piemont keine Fortsetzung in Hexenprozessen gefunden haben, also rein oberflächlich betrachtet eine Sackgasse bilden. Dagegen hat Andreas Blauert in seiner ebenfalls 1989 erschienenen Dissertation sicher zu Recht darauf hingewiesen, daß es frühe Hexenverfolgungen vor allem dort gegeben hat, wo vorgängig bereits Ketzerverfolgungen stattgefunden hatten¹⁶. Dies war aber sowohl in der Dauphiné als auch in der Westschweiz der Fall (nicht aber im Wallis). In der Dauphiné waren während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts immer wieder Prozesse gegen die Waldenser geführt worden¹⁷, und in der Westschweiz haben wir die Waldenserprozesse von 1399 in Bern und von 1399 und 1430 in Freiburg¹⁸. Wenn Ginzburg das Bindeglied der Häresie entsprechend seiner Bedeutung gewürdigt hätte, dann hätte er es auch nicht nötig gehabt, das Entstehen der Hexensekte um 1375 anzusetzen, was zweifellos zu früh ist. Um

¹⁵ GINZBURG (wie Anm. 11), S. 81–83, s. auch S. 34 Anm. 26.

¹⁶ Andreas BLAUERT, *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*, Hamburg 1989 (Sozialgeschichtliche Bibliothek bei Junius, Bd. 5), insbes. S. 28.

¹⁷ PARAVY (wie Anm. 9), S. 947ff.

¹⁸ Kathrin UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 und seine bernische Vorgeschichte*, in: FG 68 (1991), S. 57–85; DIES., *Richard von Maggenberg und die Freiburger Waldenser (1399–1439). Ein Werkstattbericht*, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 47 (1991), S. 509–558.

1375 sind, wie wir gleich zeigen werden, in Bern und Freiburg noch traditionelle Häresieprozesse geführt worden¹⁹. Wir wollen im folgenden die ganze Reihe der freiburgischen Prozesse (1375, 1399, 1430, 1440) durchgehen, einerseits mit der Fragestellung, wann der Waldenserprozeß zum Hexenprozeß geworden ist, und andererseits, in welchem Maße Männer und Frauen davon betrof-

¹⁹ Wenn wir uns von der Annahme leiten lassen, daß die Hexenverfolgungen aus den Ketzerverfolgungen hervorgegangen sind, dann können wir für das Verhältnis der Geschlechter auf eine Diskussion zurückgreifen, die bereits stattgefunden hat, die Diskussion um die Frage, ob die mittelalterlichen Häresien den Frauen eine bessere Stellung geboten hätten als die orthodoxe Theologie und ob die Frauen deshalb in Strömen den häretischen Predigern zugelaufen seien. Diese These wurde zu Beginn der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts von den marxistischen Historikern Gottfried Koch und Ernst Werner aufgestellt (Gottfried KOCH, *Frauenfrage und Ketzertum im Mittelalter. Die Frauenbewegungen im Rahmen des Katharismus und des Waldensertums und ihre sozialen Wurzeln [12.–14. Jahrhundert]*, Berlin 1962 [Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 9]; DERS., *Die Frau im mittelalterlichen Katharismus und Waldensertum*, in: *Studi medievali*, Serie terza, 5/II [1964], S. 741–774; Ernst WERNER, *Die Stellung der Katharer zur Frau*, in: *Studi medievali*, Serie terza, 2 [1961], S. 295–301) und Mitte und Ende der siebziger Jahre von den amerikanischen Historikerinnen Eleanor McLaughlin und Ellen Harrison (in Verbindung mit Richard Abels) bestritten. Eleanor McLaughlin hat darauf hingewiesen, daß das Argument, die Frauen seien den häretischen Predigern in Scharen zugelaufen, ein Argument von deren Gegnern gewesen sei, welche damit – mit den für Versuchungen aller Art anfälligen, schwachen Frauen – die häretischen Lehren gezielt in Verruf bringen wollten (Eleanor McLAUGHLIN, *Die Frau und die mittelalterliche Häresie: Ein Problem der Geschichte der Spiritualität*, in: *Concilium* 12 [1976], S. 34–44, insbes. S. 34f.), ein Vorgehen, welches wir Ende des 15. Jahrhunderts im «Hexenhammer» wiederfinden. Abels und Harrison haben für den Katharismus im Languedoc (13. Jh.) beeindruckende Zahlen errechnet, die indessen sowohl bei den «perfectae» als auch bei den weiblichen «credentes» selten das Drittel überstiegen (Richard ABELS, Ellen HARRISON, *The Participation of Women in Languedocian Catharism*, in: *Medieval Studies* 41 [1979], S. 215–251, insbes. S. 234f. Table 1 u. Figure 1, S. 246, S. 249 Table 3). Auch bei den Katharern gab es letztlich, wie in der orthodoxen Kirche, eine Arbeitsteilung zwischen sakramentspendenden und predigenden männlichen Perfekten und anbetenden und dienenden weiblichen «credentes». Die katharische Predigt aber war womöglich noch frauenfeindlicher als die orthodoxe (McLAUGHLIN, wie oben, S. 37f.; Peter BILLER, *The Common Woman in the Western Church in the Thirteenth and Early Fourteenth Century*, in: *Women in the Church*, ed. by W. J. SHEILS and Diana WOOD, Oxford–Cambridge Mass. 1990 [Studies in Church History 27], S. 127–157, insbes. S. 148ff.).

fen waren. Dabei sollen neben quantitativen auch qualitative Aspekte zur Sprache kommen, mit anderen Worten: War Glaubenssache Frauensache?

1. Die Verfolgungen des Jahres 1375 in Freiburg und Bern

Die Untersuchung, welche 1375 in Freiburg stattgefunden hat, wirft viele Fragen auf, einmal weil sämtliche Angeklagten Frauen waren, und andererseits, weil die Urkunde mit dem Urteil heute als verloren gelten muß. Was wir haben, ist lediglich eine unvollständige Abschrift, welche der Franziskanerpater Nikolaus Rädle (1820–1894) angefertigt hat²⁰. Demnach war der Inquisitor François von Moudon, ein Angehöriger des Dominikanerkonvents von Lausanne, gegen 18 (19?) namentlich genannte Frauen von Freiburg vorgegangen. Diese wurden durch den Franziskaner Heinrich Ratz²¹ vertreten, der sich nicht scheute, an den Heiligen Stuhl zu appellieren. Der Inquisitor mußte sich einem Kompromiß fügen, welcher vom Vertreter des Bischofs von Lausanne, Jean de Vautravers²², Prior des Augustinerstifts St-Maire in Lausanne, vermittelt wurde. Dies geschah am 15. November 1375 in der Kathedrale von Lausanne. Wir wissen nicht, worin der Kompromiß bestand, wir können lediglich vermuten, daß François von Moudon auf weitere Verfolgungen verzichten mußte. Es fällt auf, daß die Autorität des Inquisitors in der Urkunde mehrfach gewissermaßen in Zweifel gezogen wird (*hereticae pravitatis - ut asseruit - inquisitor; si processus dici mereantur*

²⁰ Siehe Anhang. – Zu Nikolaus Rädle siehe HS V/1, S. 195f., und Otho RAYMANN, in: *Freiburger Nachrichten* Nr. 112, Samstag, 15. Mai 1993, Magazin am Wochenende.

²¹ Lesemeister in Freiburg i. Br. 1382, Mitglied des Basler Franziskanerklosters 1405, Weihbischof von Konstanz 1406 und von Basel 1408 (HS I/1, S. 226f.; HS I/2, S. 510; HS V/1, S. 153, 156 Anm. 7).

²² Prior des Augustinerstifts St-Maire in Lausanne 1363–1378, Domherr von Lausanne 1369–1378, Offizial von Lausanne 1371–1372, Abt von St-Paul in Besançon 1381 und 1383 (HS I/4, S. 256).

vel non), was weniger erstaunt, wenn man weiß, daß François von Moudon der erste Inquisitor in der Diözese Lausanne und daß sein Vorgehen gegen die 18 (19?) Freiburger Frauen seine erste – und zugleich letzte – Amtshandlung war²³. Man hat den Eindruck, daß er auf eigene Faust gehandelt hat und daß keine weltliche Autorität – in diesem Fall die Freiburger Regierung – hinter ihm stand.

Uns interessieren hier natürlich vor allem die 18 (19?) Angeklagten, ausnahmslos Frauen. Der Franziskanerpater Bernard Fleury hat vermutet, daß es sich um Beginen gehandelt hat²⁴, und wir können tatsächlich vier davon als Beginen identifizieren: Elisabeth von Sibental²⁵, Katharina von Bern²⁶, Marmeta von Trevaux²⁷ und Katharina genannt Haberkorn²⁸. Drei von den identifizierten Frauen ist gemeinsam, daß sie dem Haus der Beginen vom Freien Geist (frz. Franches) im Auquartier angehört haben, und auch die vierte, Katharina von Bern, könnte zumindest damals, im Jahr 1375, ein Mitglied dieses Hauses gewesen sein. Aber auch die anderen 14 (15?) und noch mehr scheinen zu diesem Haus gehört zu haben, denn es heißt in der Urkunde: «und alle andern, die im genannten Freiburg mit den Genannten zusammenwohnen» (*ac omnes alie Friburgi praedicti cum praedictis habitantes*). François von Moudon scheint sich also in seinem Inquisitorenerstlingseifer

²³ Bernard ANDENMATTEN, Kathrin UTZ TREMP, *De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande*, in: ZSKG 86 (1992), S. 69–119, S. 74f.

²⁴ Bernard FLEURY, *Le couvent des Cordeliers de Fribourg au moyen âge*, in: ZSKG 15 (1921), S. 26–44, 93–121, 193–206, 279–300; S. 43.

²⁵ StAF, NR 9/2, f. 14r (1388/1389, Mrz 8): *Elsina dicta de Sibental, beguyna de libero spiritu galice «franches», morans in Augia*.

²⁶ StAF, NR 17, f. 205v (1417/1418, Mrz 4): *Katherina et Nesa de Berno sorores, et Ellina Paneretz, habitatores Friburgi, beguine tertie regule ordinis sancti Francisci (korr. aus Augustini)*.

²⁷ StAF, NR 11, f. 107v–108r (1395, Apr 12): *Marmeta de Trevaux, tertie regule sancti Francisci, commorans in Augia, galice «franches»*.

²⁸ StAF, NR 9/1, f. 1r (undatiert; die vorangehenden und folgenden Einträge datieren von 1355/1356, Feb 1): *Anna de Binplitz magistra et Katherina Haberkorn, tertie regule, dicte «franches»; f. 82v (1358, Apr 16): Anna dicta de Binplitz et Katherina Haberkorn ... vice et nomine aliarum beguinarum sociarum suarum residentium Friburgi, videlicet in domo, quae quondam fuit Gonnardi Nuwenwirt*.

auf ein ganzes Beginnenhaus gestürzt zu haben. Was war das für ein Haus?

Das Haus der Beginnen vom Freien Geist (*domus eis Franches*) wird zum ersten(?) Mal am 20. November 1351 im Ersten Bürgerbuch der Stadt Freiburg als Anstößer im Auquartier genannt²⁹. Dabei handelte es sich vielleicht zunächst um das Haus des Cüntzi Nüwerwürt. Laut einer Notiz in der Chronik des Franz Rudella (ca. 1530–1588) vergabte Cüntzi(n) Nüwerwürt am 15. August 1349 «den armen frowen zu^o Friburg, so by einander dasselbs zewonen und alles das ir zeverlassen sich begeben, ane ützt ires eigens zuleben, sonders Gott in armu^{ot} ze dienen, namlichen sin huss gelegen daselbs zu^o Fryburg in der Ouw gegen der Sana». In den Jahren 1356(?) und 1358 erscheinen zwei Beginnen «von der Dritten Regel, genannt die Freien» (*tertie regule dicte Franches*), die Meisterin Anna von Bümplitz und eben Katharina Haberkorn, welche zusammen mit ihren Gefährtinnen im Haus wohnten, das ehemals Konrad Nüwerwirt gehört hatte (*in domo, quae quondam fuit Gonradi Nuwenwirt*). Spätestens seit den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts wurde das Haus Nüwerwürt jedoch nachweisbar von den Beginnen von der Dritten Regel des hl. Augustin bewohnt, während wir die Beginnen vom Freien Geist, französisch «Franches» (*beguyne de libero spiritu, gallice «franches»*), seit Beginn des Jahres 1389 am Stalden finden, wo sie bis zur Aufhebung ihres Hauses zu Beginn des 16. Jahrhunderts bleiben sollten. Mitte 1391 hatten sie die franziskanische Drittordensregel angenommen und wurden auch «die willigen Armen» genannt (*beguine de libero spiritu in Augia commorantes, tertie regule beati Francisci, theoto^enice dicendo «dien willigen armen»*).

Ihre Namen «vom freien Geist» und «von der willigen Armut» hatten die Freiburger «Franches» mit einer Häresie gemeinsam, welche auf dem Konzil von Vienne (1311) mit der Bulle «Ad nostrum» verurteilt worden war. Ihren Anhängern, den deutschen Begarden und Beginnen, wurde zur Last gelegt, daß sie glaubten,

²⁹ Wir erlauben uns hier und im folgenden aus unserem noch ungedruckten Beitrag zu HS IX/2: *Die Beginnen und Begarden in der Schweiz*, zu zitieren.

daß der Mensch einen solchen Grad an Vollkommenheit erreichen könne, daß er zur Sünde unfähig sei. Ein solcher Mensch hatte es nicht mehr nötig, zu fasten oder zu beten, und er war auch der Kirche und ihren Geboten nicht mehr unterworfen, denn «wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit» (2. Kor. 3, 17)³⁰. Wir wissen nun nicht, ob die Freiburger Beginen «vom freien Geist» tatsächlich solche Ideen vertreten haben, es kann auch sein, daß der Inquisitor François von Moudon, wie das im 14. Jahrhundert häufig geschah, einfach die Bulle «Ad nostrum» auf das Freiburger Beginenhaus mit dem verdächtigen Namen angewandt hat. Bezeichnend ist indessen, daß die Beginen von einem Franziskaner verteidigt wurden, denn überall flüchteten sich solchermaßen angegriffene Beginen unter den Schutz der Franziskaner und nahmen nicht selten die franziskanische Drittordensregel an, um sich vor «freigeistigen» Verdächtigungen zu schützen. Es ist möglich, daß die Freiburger «Franches» die franziskanische Drittordensregel schon vor 1391 angenommen hatten, sonst wären sie 1375 kaum vom Franziskaner Heinrich Ratz verteidigt worden. Ja, vielleicht befolgten sie die Drittordensregel bereits von ihrer Gründung an, denn Anfang 1356(?) wurden sie als «von der dritten Regel, genannt 'die Freien'» (*tertie regule, dicte «franches»*) bezeichnet. Dann aber könnte François von Moudon tatsächlich auf den Namen hineingefallen sein!

Zu seiner Ehrenrettung sei gesagt, daß es im gleichen Jahr – wir wissen allerdings nicht, ob vorher oder nachher – in der Diözese Lausanne tatsächlich einen «richtigen» Ketzer vom Freien Geist gegeben hat, nämlich in Bern. Der Chronist Konrad Justinger berichtet:

Do man zalte von Gots geburt MCCCLXXV jare, wart einer ze Bern gefangen, waz geboren von Bremgarten, und waz ze Bern gesessen, hies der Löffler; der wart funden und bewiset in dem bösen ketzerschen glouben, den die haltent, die man

³⁰ Robert E. LERNER, *The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages*, Berkeley–Los Angeles–London 1972, insbes. S. 81f.

nempt des fryen geistes. Und wart durch den official von Losen und andern gelerte lüte ze Berne in der Crützgassen offenlich verurteiltet, daz man in solte brennen als einen ketzer. Also furt man in us, und da er an die stat kam, da man inn brennen solt, do sprach er: ich sihe nit so vil holtzes hie, daz diser zufal verbrünnen müg. Do sprach der hengker: hab nit sorg umb holtz, der Bremgart ist nach, ich wil dir füres gnug geben. Also verbrant er inn, daz sin nüt bleip³¹.

Wahrlich, ein freier «freier Geist», der sich angesichts des Scheiterhaufens selber einen «Zufall» nennt! Was uns weiter interessiert, ist, daß der Mann vom Offizial von Lausanne und nicht vom Inquisitor François von Moudon beurteilt wurde. Die Stadt Bern hat nur im äußersten Notfall einen Inquisitor herangezogen, nicht weil sie den Häresien gegenüber aufgeschlossener gewesen wäre als andere Obrigkeiten, sondern weil ihr jegliche Machtdelegation zuwider war³². Deshalb fand François von Moudons Debüt in Freiburg statt. Es ist indessen anzunehmen, daß es zwischen dem Offizial von Lausanne und dem Inquisitor, der am gleichen Ort residierte, Kontakte gegeben hat. Wir wissen zwar nicht, wer 1375 das Amt des Offizials von Lausanne innegehabt hat, aber zu Beginn der siebziger Jahre war es Jean de Vautravers, der dann 1375 in Auftrag des Bischofs zwischen dem Inquisitor und dem franziskanischen Verteidiger vermittelte³³. Außerdem hatte im vorangegangenen Jahr in Straßburg ebenfalls eine Beginenverfolgung stattgefunden, die ganz ähnliche Züge aufweist wie diejenige in Frei-

³¹ *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger*, hg. von Gottlieb STUDER, Bern 1871, S. 147f. Kap. 228 (1375).

³² Georges DESCOEUDRES, Kathrin Utz TREMP, *Bern, Französische Kirche, ehemaliges Predigerkloster: archäologische und historische Untersuchungen 1988–1990 zu Kirche und ehemaligen Konventgebäuden*, Bern–Stuttgart–Wien 1993 (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern), S. 131f.

³³ Kontakte hat es vielleicht auch auf der Ebene der Verfolgten gegeben, tragen doch einige der in Freiburg verfolgten Beginen bernische Herkunftsnamen (Elisabeth von Sibental, Margreta und Katharina von Bern).

burg. Auch dort scheint es zu einem Kompromiß gekommen zu sein³⁴.

Halten wir fest, daß es sich 1375 in Freiburg noch ausschließlich um Häresie und nicht um Hexerei gehandelt hat. Weiter waren von der Verfolgung nur Frauen betroffen, was nach Robert Lerner, dem Erforscher der Häresie vom Freien Geist, das Normale gewesen wäre. Dem hat aber Eleanor McLaughlin widersprochen, und widersprechen im Grund Lerner eigene männliche Beispiele, von deren Selbstbewußtsein und Freimütigkeit der bernische Löffler ein bißchen abbekommen zu haben scheint. Und endlich ist das Phänomen ausschließlich städtisch (Straßburg, Bern, Freiburg), hierin in Übereinstimmung mit Lerner's Schlußfolgerungen³⁵.

2. Die Verfolgungen an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert in Freiburg, Bern und im Simmental

a) Die Verfolgungen in Freiburg und Bern (1399)

Wenn wir uns dem Freiburger Waldenserprozeß von 1399 zuwenden, dann müssen wir zunächst einmal feststellen, daß auch hier, wie 1375, die Prozeßakten verloren sind. Für diesen Verlust werden wir indessen durch eine große Urkunde – die größte des Staatsarchivs Freiburg überhaupt! – entschädigt, welche den Prozeßverlauf zusammenfaßt und das Urteil festhält. Wir haben die Namen von rund sechzig Angeklagten, davon rund dreißig Frauen³⁶, also 50%. Damit sind die Frauen jedoch schon überrepräsentiert, wenn man bedenkt, wie sie sonst im Mittelalter vertreten waren, und erst

³⁴ LERNER (wie Anm. 30), S. 97–101; Alexander PATSCHOVSKY, *Straßburger Beginnenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 30 (1974), S. 56–198, S. 78–82, insbes. S. 84.

³⁵ LERNER (wie Anm. 30), S. 135ff., 229ff.; McLAUGHLIN (wie Anm. 19), S. 36, 41.

³⁶ RD 5, S. 144–178 Nr. 337 (1399), insbes. S. 147f., 173f.

recht in der spätmittelalterlichen Stadt. Es war für eine Frau leichter, im Frühmittelalter – wie etwa die Kaiserin Adelheid oder ihre Schwiegertochter Theophanu – Mitkaiserin zu werden³⁷ als im Spätmittelalter in einen städtischen Rat zu gelangen; das zweite ist nämlich überhaupt nie vorgekommen.

Von den rund sechzig Freiburger Angeklagten des Jahres 1399 sind alle freigesprochen worden, auch die Frauen. Das hängt damit zusammen, daß der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 ein importierter Prozeß war, ein den Freiburgern von ihrer Nachbarstadt Bern aufgedrängter³⁸. Die Berner hatten selber einen Waldenserprozeß geführt, und zwar gegen mehr als 130 Leute, «frouwen und man»³⁹. Sie hatten daraufhin den Freiburgern eine Liste mit den Namen der rund sechzig von den Berner Waldensern denunzierten Freiburger Waldenser weitergereicht, aus freundschaftlicher Hilfsbereitschaft, wie die ältere Forschung gemeint hat, aus reiner Bosheit, wie ich meine. Die Freiburger ließen zwar aus dem Dominikanerkonvent von Lausanne einen Inquisitor kommen, den zweiten in der Reihe der Inquisitoren der Diözese Lausanne, Humbert Franconis⁴⁰, aber in Freiburg fehlte es damals am richtigen Verfolgungswillen. Deshalb verlief die Aktion im Sand, ähnlich wie schon 1375.

b) Die Verfolgung im Simmental

Wenn wir bedenken, daß um 1400 wiederum auch in Straßburg ein Waldenserprozeß stattgefunden hat⁴¹, von dem wir allerdings noch nicht wissen, wie er mit dem bernischen und freiburgischen

³⁷ Edith ENNEN, *Frauen im Mittelalter*, München 1984, S. 63ff.

³⁸ Das folgende nach UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399* (wie Anm. 18), insbes. S. 64ff.

³⁹ *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger* (wie Anm. 31), S. 186 Kap. 303, zitiert bei UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399* (wie Anm. 18), S. 58 Anm. 4.

⁴⁰ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 75.

⁴¹ Thimotheus Wilhelm RÖHRICH, *Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses*, Bd. 1, Paris–Straßburg 1855, S. 3–77.

zusammenhängt, dann scheint die ganze Verfolgungswelle wieder eine rein städtische Angelegenheit gewesen zu sein. Es ist indessen möglich, daß die beiden städtischen Prozesse in Bern und Freiburg auch einen ländlichen Ableger im Simmental gehabt haben. Es ist Andreas Blauert, der zum erstenmal die Vorgänge, welche sich um 1400 im Simmental zugetragen haben, mit den beiden Waldenserprozessen in Bern und in Freiburg in Zusammenhang gebracht hat⁴². Was sich an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert im Simmental ereignet hat, wissen wir allerdings nur aus dem viel späteren Bericht des Dominikaners Johannes Nider, welcher in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts verfaßt worden ist⁴³. Wir haben also weder urkundliche Nachrichten wie für die Prozesse von 1375 und 1399 in Freiburg, noch chronikalische, wie für die entsprechenden in Bern, sondern Passagen aus einem katechetischen Werk, dem «Formicarius», in welches sie gewissermaßen als Beispiele (*exempla*) eingebaut worden sind. Nider war auch kein Augenzeuge wie der Chronist Konrad Justinger 1399 in Bern, sondern mußte sich auf einen Gewährsmann, Peter von Greyerz, berufen. Dieser hat allerdings tatsächlich existiert, er ist von 1392 bis 1406 als erster bernischer Kastlan im Simmental nachweisbar, welches eben erst (1389–1391) an die Stadt Bern gekommen war, nachdem Freiburg sich vergeblich ebenfalls darum bemüht hatte⁴⁴.

Was hat nun Peter von Greyerz als erster bernischer Kastlan im Simmental erlebt? Er hat dort Hexer und Hexen (*malefici utriusque sexus*) vorgefunden, die entgegen der menschlichen und, mit Ausnahme der Wölfe, auch tierischen Natur ihre eigenen Kinder zu verschlingen und zu fressen pflegten. Ein großer Hexer namens Stedelen habe vor dem Richter Peter von Greyerz gestanden, daß er durch seine Hexentaten (*per sua maleficia*) im Dorf Boltigen in der Gebärmutter einer Frau nacheinander sieben Kinder getötet und so während vieler Jahre immer wieder Fehlgeburten verur-

⁴² BLAUERT (wie Anm. 16), S. 58f.

⁴³ *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 6, Berlin-New York 1987, Sp. 971–978, insbes. Sp. 975f.

⁴⁴ ARNO BORST, *Anfänge des Hexenwahns in den Alpen*, in: DERS., *Barbaren, Ketzler und Artisten. Welten des Mittelalters*, München–Zürich 1988, S. 262–286, S. 268f., 270f.

sacht habe. Das gleiche habe er im gleichen Haus auch den Tieren angetan. Auf der Folter gestand Stedelen, daß er eine Eidechse unter der Schwelle des Hauses vergraben habe; wenn man sie ausgrabe, kehre die Fruchtbarkeit ins Haus zurück. So geschah es auch, nachdem man die Erde unter der Schwelle entfernt hatte. Die Eidechse fand man allerdings nicht, aber man nahm an, daß sie zu Staub verfallen sei und sich mit der Erde vermischt habe. Stedelen aber wurde durch den Richter dem Feuer übergeben⁴⁵.

Weiter habe Peter von Greyerz, der von Nider nicht nur Richter (*index*), sondern auch Inquisitor genannt wird, erzählt, daß einige Hexer und Hexen (*quidam malefici*) ihre eigenen Kinder kochten und fraßen. Die Hexer und Hexen kämen in einer Versammlung zusammen und würden dort den Dämon in menschlicher Gestalt sehen. Ihm müßten sie versprechen, den christlichen Glauben abzuleugnen, die Eucharistie niemals zu verehren und das Kreuz mit Füßen zu treten, wo sie es im Verborgenen tun könnten. So seien in bernischen Landen dreizehn Kinder gefressen worden. Als Peter von Greyerz eine gefangene Hexe (*malefica*) gefragt habe, wie sie und ihresgleichen die Kinder fressen würden, habe sie geantwortet, daß sie den noch nicht getauften und auch den getauften Kindern auflauerten, vor allem, wenn sie nicht mit dem Kreuzzeichen und mit Gebeten geschützt seien; diese würden sie in der Wiege oder an der Seite ihrer Eltern liegend töten, so daß man glauben würde, daß sie erdrückt worden oder sonstwie gestorben seien; dann würden sie heimlich aus ihren Gräbern genommen und in einem Kochkessel gesotten, bis das Fleisch von den Knochen gefallen und flüssig geworden sei. Aus dem festeren Material würde eine Salbe gemacht, das flüssige würde in eine Flasche oder einen Schlauch abgefüllt; wer daraus trinke, werde Meister (*magister*) der Sekte⁴⁶.

Das gleiche habe auch ein junger Hexer gestanden, der zusammen mit seiner unbelehrbaren (*impersuabilis*) Hexenfrau in die

⁴⁵ Joseph HANSEN, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, Bonn 1901, Nachdr. Hildesheim 1963, S. 92 Nr. II/19.

⁴⁶ HANSEN (wie Anm. 45), S. 92f.

Hände des Richters Peter von Greyerz gefallen sei. Dieser sei von seiner Frau getrennt in einem anderen Turm gefangengehalten worden. Als er von Gelehrten hörte, daß er, wenn er aufrichtig bereue, Verzeihung erlangen könne, da habe er sich fröhlich in den Tod ergeben und verraten, wie man in die Sekte – er sprach von «Orden» (*ordo*) – eingeführt würde. Man müsse am Sonntag, bevor das Weihwasser geweiht würde, zusammen mit den Meistern in die Kirche gehen und dort vor ihnen Christus, seinen Glauben und die universale Kirche ableugnen, und dann dem Meisterlein (*magisterulus*), wie sie den Dämon nannten, den Lehenseid (*homagium*) leisten. Zuletzt trinke man aus dem oben erwähnten Schlauch und sei damit in die Riten der Sekte eingeweiht. In dieser Art sei er verführt worden, und auch seine Frau, die jedoch, wie er glaubte, von solcher Verstocktheit sei, daß sie eher den Scheiterhaufen besteige, als nur die kleinste Wahrheit zu gestehen. Und genau so, wie der junge Mann es vorausgesagt habe, sei es gekommen. Er sei in großer Reue gestorben, während seine Frau, obwohl durch Zeugnisaussagen überführt, nicht einmal auf der Folter habe gestehen wollen, geschweige denn im Tod; sie habe vielmehr den Henker verflucht und sei so verbrannt⁴⁷.

Da ist sie wieder, die Frau mit dem «geringeren Glauben», die wir aus dem «Hexenhammer» kennen. Das Exempel von dem ungleichen Ehepaar ist denn auch aus dem «Formicarius» in den «Hexenhammer» eingegangen, allerdings nicht in das Kapitel (I/6) über die Frauen, sondern in dasjenige (II/I/2) über den Pakt mit dem Teufel⁴⁸. Der verstockten Frau ist ein Mann, ihr Ehemann, gegenübergestellt, der nichts anderes als Verzeihung erlangen will und deshalb von Herzen bereut, offen bekennt und fröhlich stirbt – in der Tat ein völlig unglaubhaftes Männerbild! Dagegen verkörpert die Frau für die Inquisitoren jene Verstocktheit, welche sie als Mangel an Glauben interpretierten, die man aber ebenso gut als

⁴⁷ HANSEN (wie Anm. 45), S. 93.

⁴⁸ SPRENGER, INSTITORIS, *Der Hexenhammer* (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 32f.; André SCHNYDER, *Malleus maleficarum von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt. Kommentar zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238)*, Göttingen 1993 (Litterae Nr. 116), S. 168f.

Standhaftigkeit interpretieren könnte, welche dem Mann abgeht. Freilich ist es Standhaftigkeit in einem falschen Glauben, der indessen viel mehr derjenige der Inquisitoren als derjenige ihrer Opfer war. Es waren die gelehrten Inquisitoren, welche zuerst an die Realität des Teufelspaktes glaubten und allmählich auch die Bevölkerung davon zu überzeugen wußten, nicht zuletzt mit dem Mittel der Folter!

Wir müssen indessen noch einmal rasch ins Simmental zurückkehren und uns einen weiteren Abschnitt von Peter von Greyerz' Schauermärchen anhören. Er hatte dem Dominikaner Nider berichtet, daß die erwähnten Hexentaten (*maleficia*) im bernischen Territorium und darum herum seit etwa sechzig Jahren praktiziert würden. Der erste, der es getan habe, sei ein gewisser Scavius gewesen, der sich öffentlich damit gebrüstet habe, daß er sich, wann immer er wolle, vor den Augen aller seiner Schüler in eine Maus verwandeln und so den Händen seiner Erzfeinde entschlüpfen könne, und auch tatsächlich entschlüpft sei. Als aber die göttliche Gerechtigkeit seiner Bosheit ein Ende setzen wollte, da spionierten ihn seine Feinde einmal aus, als er in einer Stube beim Fenster saß; an diesem Ort, wo er niemanden vermutete, wurde er durch das Fenster mit Schwertern und Lanzen durchbohrt und starb eines jämmerlichen Todes. Er hinterließ indessen einen Schüler, der Hoppo hieß. Dieser wiederum machte Stedelen, der am Anfang unserer Geschichte steht, zum Meister. Die beiden verstanden es, den dritten Teil des Mists, des Heus oder des Getreides vom Acker ihrer Nachbarn auf den eigenen zu schaffen, ohne daß es jemand sah; verheerende Hagelschläge und schädliche Winde mit Blitzen zu organisieren; Kinder, die nahe am Fluß spielten, vor dem Angesicht ihrer Eltern ins Wasser zu stoßen, wiederum ohne daß es jemand sah; Mensch und Tier mit Unfruchtbarkeit zu schlagen; die Nächsten an Leib und Gut zu schädigen; die Pferde, wenn man sie besteigen wollte, scheu zu machen; sich von Ort zu Ort durch die Luft – wie sie glaubten – zu bewegen; den schlimmsten Gestank von sich zu geben, wenn sie gefaßt werden sollten; die Hände und Gemüter der sie Verfolgenden mit heftigem Zittern zu schlagen (Peter von Greyerz hat also Angst gehabt!); Verborgenes zu offenbaren, die Zukunft vorauszusagen und Abwesendes wie Gegen-

wärtiges zu sehen, immer unter der Voraussetzung, daß die göttliche Gerechtigkeit es zuließ⁴⁹.

Der Horror hatte also eine Geschichte und sogar eine Art Genealogie. Er hatte vor ungefähr sechzig Jahren begonnen und war von Scavius an Hoppo und von diesem an Stedelen weitergegeben worden, übrigens, wenn ich richtig sehe, alles Männer. Die sechzig Jahre haben Carlo Ginzburg dazu verleitet zu rechnen, und so ist er, ausgehend von der Mitte der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts, als Nider den «Formicarius» verfaßte, auf das Jahr 1375 gekommen⁵⁰. Wenn er erst noch gewußt hätte, daß 1375 in Bern und Freiburg auch Prozesse gegen Adepten der Häresie vom Freien Geist geführt worden sind und daß eine der in Freiburg verfolgten Beginen vielleicht aus dem Simmental stammte (Elisabeth von Sibental), dann wäre sein Glück wahrscheinlich perfekt gewesen, und Blauert hätte von einer ländlichen Variante auch der Verfolgungen von 1375 gesprochen.

Im Ernst: was an Ginzburgs Berechnungen wahrscheinlich falsch ist, ist, daß er vom Entstehen und von der Existenz einer Hexensekte ausgeht, bevor eine solche verfolgt wurde, und das war erst, nachdem das Simmental um 1390 bernisch geworden war und Peter von Greyerz sich dort als Kastlan niedergelassen hatte. Es muß einmal mit dem nötigen Nachdruck gesagt werden, daß es eine Hexensekte nie gegeben hat, daß sie lediglich ein Produkt der Phantasie ihrer Nachsteller war. Was Peter von Greyerz betrifft, so hat er nachweisbar unter Verfolgungswahn gelitten. Als er, am Ende seiner Amtszeit angelangt, einmal nachts im Schloß Blankenburg, wo er seine Residenz aufgeschlagen hatte, die Treppe hinunterfiel, war er überzeugt, daß dies das Werk einer Hexe und dreier Hexer war, die Gewalt über ihn hatten, weil er geflucht hatte, statt das Kreuzzeichen zu machen⁵¹.

Hat nun aber Peter von Greyerz in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts im Simmental tatsächlich bereits Hexenprozesse geführt? Das Problem ist – und Blauert hat es nicht verkannt, wohl

⁴⁹ HANSEN (wie Anm. 45), S. 94.

⁵⁰ GINZBURG (wie Anm. 11), S. 75; siehe auch BORST (wie Anm. 44), S. 271.

⁵¹ HANSEN (wie Anm. 45), S. 97f.

aber Ginzburg –, daß der Bericht darüber erst in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts aufgeschrieben worden ist. Dabei hat Nider die Erzählungen Peters von Greyerz möglicherweise im Sinn der damaligen Hexereidiskussion uminterpretiert. Was aber hat Peter von Greyerz ihm tatsächlich erzählt? Ich kann mir nur schwer vorstellen, daß er im Simmental um 1400 Prozesse gegen Waldenser geführt hat. Wohl aber kann ich mir vorstellen, daß der erste bernische Kastlan im Simmental auf beträchtlichen politischen Widerstand gestoßen ist, den er auch mit härtestem Durchgreifen (der reichlichen Anwendung der Todesstrafe!) wahrscheinlich bis zum Ende seiner Amtszeit 1406 nicht hat besiegen können. Die «genealogische» Abfolge Scavius-Hoppo-Stedelen würde dann bedeuten: Der Widerstand hat trotz der Bemühungen Peters von Greyerz nicht nachgelassen. Der Widerstand wäre zwar eindeutig männlich dominiert gewesen, aber es hätten auch Frauen daran teilgenommen, wie die verstockte Frau und die Hexe, welche Peter von Greyerz nächtens auf der Treppe zu Fall zu bringen suchte.

Am Ende seiner Amtszeit hätte Peter von Greyerz das Simmental völlig entnervt und hysterisch verlassen und dann – früher oder später – sein Leid dem Dominikaner Johannes Nider geklagt, der die Geschichte im Sinn der Hexerei uminterpretierte. Ansätze zu einer solchen Dämonisierung hat es wahrscheinlich schon bei Peter von Greyerz selbst gegeben, der von seiner Amtszeit im Simmental wahrscheinlich ernsthafte psychische Schäden davongetragen hat. Wenn unsere Hypothese richtig ist, dann kann die Verfolgung um 1400 im Simmental keine ländliche Variante der gleichzeitigen Waldenserprozesse in den Städten Bern und Freiburg gewesen sein, dann hat es sich um zwei völlig verschiedene und voneinander unabhängige Verfolgungen gehandelt. Unser Ausflug ins Simmental soll aber nicht vergeblich gewesen sein; er wird uns helfen, die weitere Entwicklung in Freiburg zu begreifen.

3. *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1430 und sein ländliches Vorspiel (1429)*

Wir haben gesehen, daß der Freiburger Waldenserprozeß von 1399 mit einem kollektiven Freispruch endete, weil der Prozeß ein der Stadt Freiburg von außen aufgedrängter war und weil in Freiburg selbst damals kein aktiver Verfolgungswille bestand. Dabei hat es hier an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert unzweifelhaft Waldenser gegeben, denn mehr als ein Dutzend der im Jahr 1399 Angeklagten werden im Zusammenhang mit dem Prozeß von 1430 wieder genannt⁵². Wir können hier nicht ergründen, weshalb es 1430 doch noch zu einem «richtigen» Prozeß mit zahlreichen Verurteilungen gekommen ist; was uns zunächst interessieren muß, ist, daß dieser städtische Prozeß ein Jahr zuvor ein ländliches Vorspiel gehabt hat.

a) Das ländliche Vorspiel (1429)

Im Unterschied zum Waldenserprozeß von 1430 sind von seinem ländlichen Vorspiel keine Prozeßakten überliefert. Wir sind auf die städtischen Seckelmeisterrechnungen angewiesen, die jedoch im Fall von Freiburg außerordentlich narrativ sind. Demnach rückte in der ersten Jahreshälfte 1429 der Großweibel aus, um in Tafers und Galteren einen Mann und eine Frau festzunehmen, die der «vaudoisie» verdächtigt wurden. Ebenso suchten die Venner des Spital- und des Auquartiers «vaudois» in Gurmels. Weiter holte man eine Frau namens Lötscherra in Grasburg, eine Frau namens Stucki in Äschlenberg, die Frau von Hanso Sletti in Rechthalten und die Frau von Peter von Chiesalan in Chiesalan (Chésalles?). In Freiburg wurden ein Mann namens Yanno Michels und mehrere Frauen festgehalten: Anna Grousera von Erlach, Betrisa(?) Mürsina und eine Frau, welche begnadigt wurde. Die Gefangenen wurden am 17. Mai 1429 vom Schultheiß und anderen verhört, noch

⁵² UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 524–526.

bevor der Inquisitor, Ulrich de Torrenté, und ein Vertreter des Bischofs, Jean de Colonges, von Lausanne angekommen waren. Das Verfahren endete mit der Verurteilung von Yanno Michels aus dem Wallis und von Anna Grouserra von Erlach zum Tod auf dem Scheiterhaufen «à cause de vaudoisie»⁵³.

Hingerichtet wurden je ein Mann und eine Frau, die Bilanz scheint also recht ausgeglichen, die Ungerechtigkeit gerecht, doch waren in den Prozeß eindeutig mehr Frauen als Männer involviert. Was uns weiter beunruhigt, ist, daß die Lötscherra in Freiburg in einer Badstube wahrscheinlich auf ein Hexenmal hin untersucht wurde, und wohl auch die Frau des Hanso Sletti von Rechthalten⁵⁴. Der französische Begriff «vaudoisie» ist nämlich nicht einfach, im Rahmen der französisch abgefaßten Freiburger Seckelmeisterrechnungen, eine französische Übersetzung von «Waldenserei, Waldensertum», sondern bedeutet auch schon «Zauberei, Hexerei»⁵⁵. Genau diese Bedeutungsverschiebung zwischen den Sprachen macht es so schwierig, zu erkennen, wann es sich (noch) um Häresie und wann es sich (bereits) um Hexerei handelt, gerade in Freiburg, wo mehrere Sprachen nebeneinander im Gebrauch waren. Wenn wir es 1429 wohl (bereits) mit Zauberei und Hexerei zu tun haben, dann wahrscheinlich auch deshalb, weil die Angeklagten alle vom Land, aus dem Einzugsgebiet der Sense stammten, wo die traditionelle Magie noch lebendiger war als in der Stadt. Nicht unwichtig ist weiter, daß der städtische Rat zunächst auf eigene Faust Inquisition betrieben hat, bevor er den Fachmann, den Inquisitor, zum Zug kommen ließ.

Schließlich könnte es auch Verbindungen zu einer großen Verfolgung gegeben haben, welche seit 1428 das ganze Wallis erschütterte und welche bereits Züge einer Hexenjagd aufwies. Yanno Michels, der 1429 in Freiburg hingerichtet wurde, scheint ursprünglich aus dem Wallis, vielleicht aus Leuk, gestammt zu haben⁵⁶. Er wurde wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte 1428

⁵³ StAF, SMR 53bis (1429/I), f. 11r, 70v, 71r–72v, 74r.

⁵⁴ StAF, SMR 53bis (1429/I), f. 70v, 72r.

⁵⁵ HANSEN (wie Anm. 45), S. 408–415.

⁵⁶ Vgl. StAF, NR 29, f. 149v (1436/1437, Feb 9): Nichodus Michels, filius quondam Willelmi Michels de Leuca in Vallesio, nunc commorans apud Muron de Wilerdürholtz.

zusammen mit zwei anderen Wallisern in Düdingen festgenommen und mit Hilfe eines weiteren Wallisers, den man vielleicht aus dem Wallis kommen ließ, in Freiburg verhört⁵⁷. In Mitleidenschaft gezogen wurde auch eine Walliserin, welche vom Inquisitor begnadigt und in Freiburg ins Spital gesteckt wurde⁵⁸. Nach einem Bericht des Chronisten Hans Fründ, der ähnlich schwierig zu interpretieren ist wie derjenige des Dominikaners Johannes Nider über die Verfolgung im Simmental um 1400, hatten die Verfolgungen im Wallis 1428 zunächst im Val d'Anniviers und im Val d'Hérens angefangen und dann auf das französische Unterwallis und schließlich das deutsche Oberwallis übergegriffen⁵⁹. Wir wissen in der Tat, daß der gleiche Inquisitor, welcher in der ersten Jahreshälfte 1429 in Freiburg wirkte, Ulrich de Torrenté, im Herbst 1428 und noch im Frühling 1429 im Unterwallis Prozesse geführt hat, bei denen mindestens drei Männer und eine Frau verurteilt wurden. Einer davon, Stephan Albi von Salvan, verurteilt als Häretiker und Rebell, war bereits tot, vielleicht auf der Folter gestorben, als er am 10. September 1428 dem weltlichen Arm zur Hinrichtung übergeben wurde; sein Körper wurde trotzdem noch verbrannt⁶⁰. Man kann sich fragen, ob die Verfolgung, welche 1429 in der Sense stattgefunden hat, nicht eher ein Ausläufer der Walliser Ereignisse gewesen ist als ein Vorspiel des Freiburger Waldenserprozesses von 1430, der zumindest auf den ersten Blick ganz andere, städtische Züge trägt.

b) Der Freiburger Waldenserprozeß von 1430

Beim Freiburger Waldenserprozeß von 1430 handelt es sich zunächst einmal um einen ganz konventionellen Häretikerprozeß, der von den gleichen Richtern wie 1429 geleitet wurde: vom Inquisitor Ulrich de Torrenté und von Jean de Colannes als dem

⁵⁷ StAF, SMR 52 (1428/II), p. 20; SMR 53bis (1429/I), f. 71r.

⁵⁸ StAF, SMR 53bis (1429/I), f. 72r; SMR 54 (1429/II), p. 147, 148; SMR 55 (1430/I), p. 97.

⁵⁹ HANSEN (wie Anm. 45), S. 533-537 Nr. VIb/39b, insbes. S. 533f.

⁶⁰ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 78-80.

Vertreter des Bischofs von Lausanne. Außerdem notieren wir im Tribunal eine starke Präsenz des städtischen Rats, dem es nicht gleichgültig sein konnte, wer in «seiner» Stadt verurteilt wurde und wer nicht⁶¹. Wenn wir die Zusammensetzung des Gerichts so genau kennen, so weil für diesen Prozeß als einzigem in unserer Reihe die Prozeßakten überliefert sind. Diese erlauben es uns auch, die Proportionen zwischen den verurteilten Männern und Frauen genauer unter die Lupe zu nehmen, nicht nur in numerischer Hinsicht, sondern auch hinsichtlich des jeweiligen Engagements im häretischen Glauben. Insbesondere können wir Paare (Ehepaare, Geschwisterpaare) bilden und die beiden Teile bezüglich ihres Engagements und ihrer Bestrafung miteinander vergleichen. Daß dies nicht ohne Interesse ist, hat uns bereits das ungleiche Ehepaar im Simmental gezeigt.

Das Engagement

In Freiburg haben wir (in alphabetischer Reihenfolge):

– das Ehepaar Alexia und Johannes Bertrant. Bei diesem Paar war der Ehemann der aktivere Teil. Er war der Sekte bereits vor gut 25 Jahren beigetreten und hatte die Waldenserbeichtiger auch in seinem eigenen Haus empfangen. Vor ca. zwölf Jahren hatte er versucht, auch seine Frau Alexia in die Sekte einzuführen, aber die Sache habe ihr – sagte er vor Gericht – immer mißfallen⁶². Dies war wahrscheinlich nicht nur eine Behauptung, um sie vor der Verfolgung zu schützen, sondern entsprach der Wahrheit: Alexia war krank, und wir hören, daß sie in einer (Fieber-)Phantasie zu ihrem Mann gesagt haben soll: «Böser Ketzler, seit du mich in diese Sekte und in diesen schlechten Glauben gebracht hast, bin ich krank geworden» (*pessime heretice, a post quod me posuisti in ista secta et prava fide, recepi hanc infirmitatem*)⁶³.

– das Ehepaar Georg und Perrissona Bindo. Hier war die Ehefrau der aktivere Teil, obwohl offensichtlich der Ehemann aus einer waldensischen Familie stammte. Sie war denn auch von ihrer Schwiegermutter

⁶¹ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 84–88.

⁶² StAF, G. S. 26, Nr. 45 (1430, Apr 26). Nummern der Erstedition, die wir vorbereiten und die in den Monumenta Germaniae Historica, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, erscheinen wird.

⁶³ StAF, G. S. 26, Nr. 3 (1430, Mrz 30).

kurz vor 1404 in die Sekte eingeführt worden, und zwar im Haus ihres Mannes⁶⁴, welches sein Elternhaus war. Perrissona war recht eifrig und missionarisch und führte deshalb mit ihren Nachbarinnen und Freundinnen Gespräche über das Fegefeuer und die Heiligenfeste, welche die Waldenser ablehnten. Die Nachbarinnen und Freundinnen aber wußten nichts Besseres, als zur Inquisition zu laufen und sie zu denunzieren ...⁶⁵.

– die Augustinerbegine Anguilla Brechiller. Ihr Verhör steht ganz am Anfang des Prozesses von 1430. Sie erwies sich als sehr ergiebige Quelle, weniger für den waldensischen Glauben, wie er in Freiburg praktiziert wurde, als für die ganze Freiburger Waldenserszene, welche sie ohne größere Hemmungen preisgab⁶⁶. Anguilla Brechiller entspricht bereits ein bißchen dem Zerrbild, welches das 15. Jahrhundert und dann die Humanisten von den Beginen gezeichnet haben: neugierig, geschwätzig usw.⁶⁷.

– das Ehepaar Anguilla und Willinus von Cristansberg, Bruder und Schwägerin der Begine Anguilla Brechiller und von ihr in ihrem ersten Verhör vom 23. März 1430 denunziert. Es ist schwer zu sagen, wer bei diesem Ehepaar der aktivere Teil war. Sicher ist, daß die Ehefrau dem Inquisitionsgericht weniger kollaborationsbereit erschien als ihr Mann (wir erinnern uns an das Simmentaler Ehepaar), so daß dieses bereits am 25. März 1430 – nur zwei Tage nach der Denunziation – beschloß, sie der Folter zu unterwerfen. Der gleiche Beschluß wurde später auch auf drei andere Frauen ausgedehnt, auf Elsa Troger, Betzscha Wasen und Greda Nükommen⁶⁸, nie aber auf einen Mann, eine Tatsache, auf die wir werden zurückkommen müssen.

– das Ehepaar Bertha und Richard von Maggenberg. Mit Richard von Maggenberg verlassen wir vorübergehend das städtische Milieu, denn er stammte aus der Sense, aus dem Weiler Umbertsschweni (Gem. Alterswil), und war ursprünglich wahrscheinlich ein Bauer. Im Jahr 1408 hatte er von der Stadt Freiburg die Burg Ober Maggenberg erworben, nach welcher er seither Richard von Maggenberg genannt wurde⁶⁹. Zwischen ihm und seiner Frau Bertha bestand ein extremes Ungleichgewicht: er war ein Erzketzer, und sie wußte von allem nichts oder tat

⁶⁴ StAF, G. S. 26, Nr. 48, 50 (beide 1430, Mai 7).

⁶⁵ StAF, G. S. 26, Nr. 21 (1430, Mrz 30), Nr. 40–43 (Mai 5).

⁶⁶ StAF, G. S. 26, Nr. 67 (1429/1430, Mrz 23).

⁶⁷ Jean-Claude SCHMITT, *Mort d'une hérésie. L'Eglise et les clercs face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIV^e au XV^e siècle*, Paris–La Haye–New York 1978 (Civilisations et Sociétés 56), insbes. S. 182ff.

⁶⁸ StAF, G. S. 26, Nr. 11 (1430, Mrz 25).

⁶⁹ UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 545f.

wenigstens so, aber auf sehr glaubwürdige Art. Sie hatte erst nach ihrer Heirat gemerkt, daß er am Sonntag nicht in die Kirche ging und daß er an den Feiertagen arbeitete und das gleiche auch von seiner Familie und seinem Gesinde verlangte. Wenn sie ihn nach seinen Gründen fragte, erhielt sie nie eine richtige Antwort, sondern wurde nur angeschnauzt⁷⁰ – kurz, ein besonders liebenswürdiger Ehemann, selbst nach mittelalterlichen Maßstäben.

– Greda Nükommen von Brünisried, wahrscheinlich eine Witwe. Wie Richard von Maggenberg stammte sie vom Land. Eine ihrer Töchter diente in der Stadt Freiburg, im Haus des Mermet Hugo, welches das Stammhaus fast aller Freiburger Waldenser war. Hier war Greda selber mit der Häresie in Berührung gekommen und hierhin hatte sie dann auch ihre Bekannten den Waldenserbeichtigern zugeführt. Greda Nükommen war gewissermaßen ein Bindeglied zwischen Stadt und Land, sie verkehrte auch bei Richard von Maggenberg und seiner Familie in Umbertsschweni oder Ober Maggenberg. Im großen ganzen erfahren wir wenig von ihr, denn ein persönliches Verhör fehlt in den Prozeßakten. Sie scheint aber auch gefoltert worden zu sein⁷¹, galt also vermutlich dem Gericht als verstockt und hartnäckig.

– das Ehepaar Anguilla und Jaquet Perrotet. Bei diesem Paar war eindeutig wieder die Frau, Anguilla, der aktivere Teil. Sie war eine Tochter des Mermet Hugo, der wahrscheinlich in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts das Haupt der Freiburger Waldensergemeinde gewesen und vor 1430 verstorben war. Anguilla Perrotet besaß Bücher häretischen Inhalts, sie vertrat ein ganz anderes Waldensertum als etwa Richard von Maggenberg. Ihr Mann, Jaquet Perrotet, war stolz auf sie und erzählte dummerweise überall herum, daß seine Frau Bücher habe und was in diesen stehe. Das Inquisitionsgericht beschlagnahmte ihre Bücher, außer einem, das sie rechtzeitig ihrer Schwester nach Basel geschickt hatte und das deshalb Gegenstand endloser Nachforschungen durch das Gericht wurde ...⁷².

– Peter Sager von Rüeggisberg, dessen Zivilstand wir nicht kennen. Er stammte aus der bernischen Herrschaft Rüeggisberg, wo er 1399 schon einmal wegen Häresie verurteilt worden war (im Rahmen des Berner Waldenserprozesses von 1399). Er war dann nach Freiburg gezogen und hatte hier wieder mit den Waldensern verkehrt, das heißt, er war rück-

⁷⁰ StAF, G. S. 26, Nr. 34 (1430, Mai 3).

⁷¹ StAF, G. S. 26, Nr. 9 (1430, Mrz 25), Nr. 11 (nach Mrz 25), Nr. 18 (Mrz 28), Nr. 34 (Mai 3), Nr. 67 (1429/1430, Mrz 23), Nr. 87 (1430, Mrz 29).

⁷² StAF, G. S. 26, Nr. 6 (1429/1430, Mrz 24), Nr. 8 (Mrz 24?), Nr. 19 (1430, Mrz 30), Nr. 23 (Apr 2), Nr. 39 (Apr 4), Nr. 68 (1429/1430, Mrz 23?), Nr. 78 (1430, Apr 23).

fällig geworden, und für Rückfällige gab es vor einem Inquisitionsgericht keine Gnade⁷³, auch wenn Peter Sager ein äußerst unbedarftes und marginales Mitglied der Freiburger Waldensergemeinde gewesen zu sein scheint.

– die Geschwister Studer (Hanso, Jakob, Margareta, Wilhelm). Die Geschwister Studer stammten aus einer erzwaldensischen Familie und waren alle auch schon in den Prozeß von 1399 involviert gewesen. Schon damals waren sie mit ihrem häretischen Erbe verschieden umgegangen: die Frauen hatten sich dem Verfahren gestellt, die Männer sich ihm entzogen⁷⁴. In der Folge wurde Wilhelm Priester und Stadtpfarrer von Freiburg und damit notwendigerweise orthodox. Diese Position wurde für ihn mit der Zeit immer unangenehmer, denn seine häretischen Geschwister in der gleichen Stadt wurden ihm ständig zum Vorwurf gemacht. Er hat die Stadt Freiburg deshalb um 1425 verlassen, angeblich um in Avignon weiterzustudieren, in Wirklichkeit aber, wie jedermann in der Stadt wußte, wegen seiner häretischen Geschwister. In Freiburg ließ Wilhelm Studer eine Konkubine, die Begine Nesa, und eine uneheliche Tochter namens Agnes zurück, die sich an dem Klatsch um seine Geschwister ganz schön beteiligten ...⁷⁵. Hanso Studer galt als ebenso waldensisch wie seine Schwester Margareta, doch gelang es ihm auch 1430, sich der Verurteilung zu entziehen (wir kommen darauf zurück). Der jüngste Bruder, Jakob, zog sich aus der Affäre, indem er geltend machte, daß seine Mutter gestorben sei, als er bei einer Amme war, und daß er also seine Mutter gar nie gekannt habe⁷⁶. Die einzige von den Geschwistern Studer, welche dem Glauben ihrer Mutter treu blieb und ihn auch gegenüber ihrem Bruder, dem Stadtpfarrer, verteidigte, war Margareta Studer⁷⁷.

– die Witwe Elsa Troger. Wir wissen nicht, wie sie zur Sekte der Waldenser gekommen war, ob erst durch ihren waldensischen Schwiegersohn Konrad Wasen, der aus Straßburg stammte, oder ob sie schon dazugehörte, bevor er nach Freiburg gekommen war. Jedenfalls war sie ein sehr eifriges Mitglied der Sekte, das denn im Verlauf des Prozesses von 1430 auch mehrmals gefoltert wurde. Sie hielt ihr Haus am Stalden

⁷³ StAF, G. S. 26, Nr. 46 (1430, Apr 30), Nr. 56 (Mai 3). Siehe auch UTZ TREMP, *Der Freiburger Waldenserprozeß von 1399* (wie Anm. 18), S. 79–82.

⁷⁴ RD 5, S. 148, 165, 168, 174 Nr. 337 (1399).

⁷⁵ StAF, G. S. 26, Nr. 3 (1430, Mrz 30), Nr. 4 u. 5 (1429/1430, Mrz 24), Nr. 7 (undat.), Nr. 16 (1429, Aug 10), Nr. 17 (1429/1430, Mrz 24), Nr. 28 u. 29 (1430, Mrz 30).

⁷⁶ StAF, G. S. 26, Nr. 57 u. 58 (1430, Juni 23), Nr. 59 (Juni 27).

⁷⁷ StAF, G. S. 26, Nr. 30 (1430, Mrz 30), Nr. 31 (Mrz 30, Apr 2).

für die Waldenser – Beichtiger und Gläubige – offen⁷⁸. Hier haben Zusammenkünfte stattgefunden, die zumindest in den Augen der Inquisitoren höchst konspirativ waren (vor allem eine, an welcher auch Richard von Maggenberg teilgenommen hatte)⁷⁹. Das Haus der Elsa Troger ist wahrscheinlich nach demjenigen des verstorbenen Mermet Hugo in der Neustadt das wichtigste und hat nach Hugos Tod gewissermaßen dessen Nachfolge angetreten, obwohl Elsa Troger außerhalb der häretischen Szene wahrscheinlich eine ziemlich unbedeutende Frau war.

– das Ehepaar Betzscha und Konrad Wasen. Bei diesem Ehepaar war wiederum eindeutig der Mann der aktivere Teil. Er war ein Glaubensflüchtling aus Straßburg, wo, wie wir gesehen haben, um 1400 ebenfalls ein Waldenserprozeß stattgefunden hatte. Konrad Wasen hatte von allen Freiburger Waldensern am meisten Weitblick und am meisten Wissen über die Sekte. Er wußte, daß die Waldenserapostel aus Deutschland und Böhmen kamen, daß es aber auch in den romanischen Ländern Waldenser gab. Er war von der Sache der Waldenser überzeugt, und dies vor allem vor dem Hintergrund der Erfolge, welche in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Böhmen und Deutschland die Hussiten hatten. Für ihn war der Glaube der Waldenser und derjenige der Hussiten identisch⁸⁰. Konrad Wasen war also als Glaubensflüchtling nach Freiburg gekommen und hatte hier Betzscha, Tochter der Elsa Troger, geheiratet, die von der Sache der Waldenser alles andere als überzeugt war und ihrem Treiben in den Häusern ihrer Mutter und ihres Mannes sehr mißtrauisch zugeschaut haben wollte. Nichtsdestoweniger ist Betzscha ebenfalls gefoltert⁸¹ und sehr streng bestraft worden.

Wenn wir eine vorläufige Bilanz ziehen, dann haben wir, wenn wir von den Geschwistern Studer nur Hanso und Margareta in unsere Rechnung einbeziehen, insgesamt 18 Personen. Davon sind acht Männer und zehn Frauen, es ergibt sich also ein leichtes Übergewicht der Frauen. Wir haben sieben Ehe- und Geschwisterpaare, wovon bei dreien (bei den Ehepaaren Bertrant, Maggenberg und

⁷⁸ StAF, G. S. 26, Nr. 9 (1430, Mrz 25), Nr. 10 (Mrz 28), Nr. 11 (nach Mrz 25, vermutlich zwischen Mrz 27 u. 28), Nr. 14 (Mrz 27), Nr. 15 (Mrz 28), Nr. 67 (1429/1430, Mrz 23).

⁷⁹ StAF, G. S. 26, Nr. 33 (1430, Apr 29), Nr. 60–62 (Juni 27), siehe auch UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 542–544.

⁸⁰ StAF, G. S. 26, Nr. 26 (1430, Mrz 27), Nr. 33 (Apr 29), Nr. 105 (Juni 21).

⁸¹ StAF, G. S. 26, Nr. 11 (1430, nach Mrz 25), Nr. 27 (Mrz 29).

Wasen) der Mann, und bei dreien (bei den Ehepaaren Bindo und Perrotet sowie beim Geschwisterpaar Studer) die Frau der aktivere, engagiertere Teil war; beim Ehepaar Cristansberg läßt sich die Frage nicht entscheiden. Wir haben also noch eine recht ausgeglichene Bilanz: Glaubenssache war auch noch Männersache, auch wenn die Frauen sie offenbar anders vertraten und dafür gefoltert wurden. Sie wurden aber nicht nur gefoltert, sondern die Folter wurde dann auch noch bei der Bestrafung angerechnet.

Die Bestrafung

Damit kommen wir zu den Strafen und ihren geschlechtsspezifischen und anderen Ungereimtheiten. Bei der Vorladung zur ersten Urteilseröffnung am 3. April 1430 geschah etwas sehr Merkwürdiges: die Frauen, Anguilla von Cristansberg, Elsa Troger, Betzscha Wasen und Greda Nükommen wurden plötzlich von «ihren» Männern, Willinus von Cristansberg und Konrad Wasen, getrennt (*ex una parte - ex altera parte*)⁸² und voneinander getrennt verurteilt. Die vier Frauen wurden zu lebenslänglichem Kerker verurteilt⁸³, die zwei Männer zum Tragen von gelben Tuchkreuzen vorne und hinten auf ihrer Kleidung während des begonnenen Jahres. Die mildere Strafe für die Männer wurde damit begründet, daß man sie nicht habe foltern müssen, um zur Wahrheit zu gelangen⁸⁴. Am gleichen Tag kamen Anguilla Brechiller und Hanso Studer mit Abschwören davon⁸⁵, Hanso Studer ohne je auch nur verhört worden zu sein.

Am 2. Mai 1430 wurden wiederum Margareta Studer, Anguilla Perrotet und Johannes Bertrant gemeinsam vorgeladen und getrennt verurteilt, die Frauen zu lebenslänglichem Kerker (obwohl diese Frauen wahrscheinlich aus gesellschaftlichen Rücksichten nicht gefoltert worden waren), und der Mann zum Fasten

⁸² StAF, G. S. 26, Nr. 90 (1430, Apr 3).

⁸³ StAF, G. S. 26, Nr. 94 (undat., wahrscheinlich 1430, Apr 3).

⁸⁴ StAF, G. S. 26, Nr. 96 (undat., wahrscheinlich 1430, Apr 3).

⁸⁵ StAF, G. S. 26, Nr. 92 u. 93 (1430, Apr 3).

an allen Freitagen des begonnenen Jahres⁸⁶. Die kranke Alexia Bertrant wurde am 7. Mai 1430 zur Abschwörung zugelassen⁸⁷. Davor war am 4. Mai 1430 Peter Sager von Rüeggisberg als Rückfälliger zum Tod verurteilt und wahrscheinlich unverzüglich hingerichtet worden⁸⁸.

Als letzte wurden am 9. Mai 1430 Perrissona und Georg Bindo bereits getrennt vorgeladen⁸⁹ und dann auch getrennt verurteilt, Perrissona zum Tragen von gelben Tuchkreuzen vorne und hinten auf ihrer Kleidung während des begonnenen Jahres (also wie die Männer Willinus von Cristansberg und Konrad Wasen), und Georg zu einer Bußwallfahrt nach Lausanne⁹⁰. Fehlen noch Richard von Maggenberg und Jaquet Perrotet. Von ihnen wurde Jaquet Perrotet überhaupt nicht verurteilt und konnte Richard von Maggenberg nicht verurteilt werden, weil er aus dem Gefängnis in Freiburg entkommen war, wahrscheinlich noch bevor man am 3. Mai 1430 seine Frau Bertha verhört hatte.

Richard von Maggenberg setzte sich nach Deutschland ab und blieb dort mehrere Jahre verschollen, bis er die Stadt Freiburg 1436 vor das Hofgericht nach Rottweil und 1437 auch noch vor ein westfälisches Femegericht zitieren ließ. Unter intensivsten diplomatischen Bemühungen gelang es der Stadt schließlich, ihn 1437 in Basel festnehmen zu lassen, wo damals das Konzil tagte. Der Präsident des Konzils, Kardinal Louis Aleman, scheint zur Bedingung für eine Auslieferung gemacht zu haben, daß das ordnungsgemäße Verfahren gegen Richard von Maggenberg, das 1430 nicht zustande gekommen war, nachgeholt würde. Dieses scheint am 8. September 1437 zu einem Abschluß gekommen zu sein, der für Richard wahrscheinlich ungünstig war, denn die Stadt ließ das Urteil triumphierend von der Kanzel verkünden. Ein Jahr später war Richard von Maggenberg tot, ohne daß wir wissen, wie er ums Leben gekommen ist, weil die Akten des 1437 gegen ihn angestregten Prozesses nicht überliefert sind und weil wir uns die ganze

⁸⁶ StAF, G. S. 26, Nr. 79–81.

⁸⁷ StAF, G. S. 26, Nr. 66.

⁸⁸ StAF, G. S. 26, Nr. 47, siehe auch SMR 55 (1430/I), p. 105: *Mission pour executar Peter Sager ou fuoz.*

⁸⁹ StAF, G. S. 26, Nr. 52 u. 53.

⁹⁰ StAF, G. S. 26, Nr. 54 u. 55.

Geschichte aus den Freiburger Seckelmeisterrechnungen zusammenreimen müssen⁹¹.

Doch kehren wir ins Jahr 1430 zurück und versuchen wir uns die damals ausgesprochenen Strafen einmal paarweise zu vergegenwärtigen. In der folgenden Aufstellung ist derjenige Teil *kursiv* gedruckt, den wir in der vorhergehenden Untersuchung als den aktiveren ausgemacht haben.

Engagement und Bestrafung

Bertrant, Alexia (krank) <i>Johannes</i>	Abschwörung Fasten
Bindo, Georg <i>Perrissona</i>	Bußwallfahrt Kreuze
Brechiller, Anguilla	Abschwörung
Cristansberg, Anguilla (gefoltert) <i>Willinus</i>	Kerker, lebenslänglich Kreuze
Maggenberg, (Bertha) <i>Richard</i>	Flucht
Nükommen, Greda (gefoltert)	Kerker, lebenslänglich
Perrotet, <i>Anguilla</i> Jaquet	Kerker, lebenslänglich nicht verurteilt
Sager, Peter	zum Tod verurteilt
Studer, Hanso <i>Margareta</i>	Abschwörung Kerker, lebenslänglich
Troger, Elsa (gefoltert)	Kerker, lebenslänglich
Wasen, Betzscha (gefoltert) <i>Konrad</i>	Kerker, lebenslänglich Kreuze

⁹¹ UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18.), S. 548 ff.

Wir stellen fest, daß bei den meisten Paaren der aktivere Teil auch härter bestraft wurde, beim Ehepaar Bertrant Johannes, beim Ehepaar Bindo Perrissona, beim Ehepaar Perrotet Anguilla und beim Geschwisterpaar Studer Margareta. Ausnahmen bilden das Ehepaar Cristansberg, wo wir den aktiveren Teil nicht haben ausmachen können, und das Ehepaar Wasen, wo Betzscha härter bestraft wurde, obwohl Konrad eindeutig der aktivere Teil war. Die jeweils aktiveren Teile wurden aber nicht alle gleich bestraft, noch die jeweils passiveren: hier kommen soziale Unterschiede und Ungerechtigkeiten dazu. Diese sind noch viel größer als hier sichtbar, denn im Verlauf des Prozesses wurden noch recht viele weitere Leute denunziert, die indessen unbehelligt blieben, weil man sich infolge der starken Präsenz der Stadtregierung im Inquisitionstribunal gar nicht an sie heranwagte.

Die Korrelation von Engagement und Bestrafung ergibt also zunächst keine geschlechtsspezifischen Ungerechtigkeiten; diese erscheinen erst, wenn wir die Verurteilten nach der Härte der Strafen anordnen, die, wie ein Blick ins Inquisitorenhandbuch des Bernard Gui zeigt, im Mittelalter etwa gleich empfunden wurde wie heute⁹².

Bestrafung und Geschlecht

Todesurteil

Sager, Peter

Kerker, lebenslänglich

Cristansberg, Anguilla

Nükommen, Greda

Perrotet, Anguilla

Studer, Margareta

Troger, Elsa

Wasen, Betzscha

⁹² Bernard GUI, *Manuel de l'Inquisiteur*, éd. et trad. par Guillaume MOLLAT, 2 Bde., Paris 1964 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge), Bd. 2, S. 127. Siehe auch Annette PALES-GOBILLIARD, *Pénalités inquisitoriales au XIV^e siècle*, in: Crises et réformes dans l'Eglise. De la réforme grégorienne à la pré-réforme. Actes du 115^e congrès national des sociétés savantes, Avignon 1990, Section d'histoire médiévale et de philologie, Paris 1991, S. 143–154.

Kreuze	Bindo, Perrissona Cristansberg, Willinus Wasen, Konrad
Fasten	Bertrant, Johannes
Bußwallfahrt	Bindo, Georg
Abschwören	Bertrant, Alexia Brechiller, Anguilla Studer, Hanso (und weitere Männer)
nicht verurteilt	Perrotet, Jaquet

Wenn wir diese zweite Aufstellung durchgehen, dann müssen wir zunächst einmal feststellen, daß ein Mann hingerichtet worden ist, keine Frau. Bei diesem Mann handelte es sich um einen sozial unbedeutenden, marginalen Mann, an dem sich bequem ein Exempel statuieren ließ. Zu lebenslänglichem Kerker wurden dagegen ausschließlich Frauen verurteilt, und zwar sowohl sozial unbedeutende (Anguilla von Cristansberg, Greda Nükommen, Elsa Troger, Betzscha Wasen) als auch bedeutende (Anguilla Perrotet und Margareta Studer). Die Kerkerstrafe erscheint hier als reine Frauenstrafe, was sie etwa bei Bernard Gui zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch nicht gewesen war⁹³. Es ist schwer zu verstehen, warum Perrissona Bindo nicht auch zu lebenslänglichem Kerker verurteilt worden ist, denn sie hatte sich mindestens ebenso «schuldig» gemacht wie die anderen Frauen, und sozial stand sie nicht höher als Anguilla Perrotet und Margareta Studer. Das mildere Urteil läßt sich vielleicht dadurch erklären, das sie außerordentlich kollaborationsbereit war (sie hat dem Gericht praktisch ihre ganze Familie ausgeliefert)⁹⁴ und daß sie zusammen mit ihrem Mann Georg als letzte (am 9. Mai 1430) überhaupt verurteilt wurde: damals hatte der Verfolgungswille schon ziemlich abgenommen.

⁹³ Paul OBERHOLZER, *Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae*, Seminararbeit in mittelalterlicher Geschichte, Univ. Freiburg, Wintersemester 1994/1995, S. 29.

⁹⁴ UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 518.

Neben Perrissona Bindo wurden auch Willinus von Cristansberg und Konrad Wasen zum Tragen von gelben Tuchkreuzen verurteilt, zwei Männer, die sich wahrscheinlich ebenso schwer «vergangen» hatten wie die zu lebenslänglichem Kerker verurteilten Frauen. Daß man die Bezeichnung mit den Kreuzen nicht als leichte Strafe einschätzen darf, zeigt indessen die weitere Geschichte von Konrad Wasen. Nachdem er am 3. April 1430 verurteilt worden war, stand er am 26. Juni 1430 bereits wieder vor Gericht, weil er sich gegen seine Verurteilung und auch diejenige seiner Frau Betzscha aufgelehnt hatte, und zwar vor seinen Freunden und Nachbarn, die ihm scheinheilig zu seiner Verurteilung «kondoliert» hatten⁹⁵. Die Häretikerkreuze gehörten zu den diffamierenden Zeichen, mit denen man im Spätmittelalter die verschiedensten Gruppierungen, auch die Juden, zu marginalisieren pflegte⁹⁶.

Es ist in der Tat nicht leicht einzusehen, warum Konrad Wasen zum Tragen der diffamierenden Kreuze verurteilt wurde, während Johannes Bertrant und Georg Bindo mit Fasten und einer Bußwallfahrt nach Lausanne davonkamen, zwei Männer, die ebenso wie Wasen die Waldenserbeichtiger in ihren Häusern empfangen hatten! Dazu muß man allerdings wissen, daß Johannes Bertrant, der wesentlich aktiver gewesen war als Georg Bindo, nach seiner Verurteilung Mitte Mai 1430 zusätzlich noch mit dem Entzug des städtischen Salzmeisteramtes bestraft wurde, welches er bis dahin innegehabt hatte. Außerdem wurden sowohl Johannes Bertrant als auch Georg Bindo von der Stadt mit Geldbußen belegt⁹⁷. Die Stadt Freiburg hat also eine Art ausgleichender Gerechtigkeit geübt, welche vor allem ihrer notleidenden Kasse zugute kam.

Dies gilt auch und ganz besonders für den reichen Kaufmann Hanso Studer, der mit der Abschwörung zwar sein Gesicht wahren konnte, aber dafür die riesige Summe von 2000 Florin bezahlen

⁹⁵ StAF, G. S. 26, Nr. 103–105 (1430, Juni 21), Nr. 106 (Juni 26), Nr. 107 (Juni 29).

⁹⁶ Ulysse ROBERT, *Les signes d'infamie au Moyen Age. Juifs, sarrasins, hérétiques, lépreux, cagots et filles publiques*, Paris 1891, insbes. S. 113–146.

⁹⁷ ÜTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 531f., 533f.

mußte⁹⁸. Bei der kranken Alexia Bertrant ist die Abschwörung sicher gerechtfertigt, bei Anguilla Brechiller ist sie eindeutig eine Kronzeugenregelung! Daß er nicht verurteilt wurde, verdankt Jaquet Perrotet wahrscheinlich nicht zuletzt seiner Frau Anguilla, die ihn zu schützen versuchte⁹⁹.

Trotz all dieser Erklärungsversuche bleibt jedoch der erste Eindruck bestehen, daß die Frauen 1430 härter bestraft worden sind als die Männer, ein Ergebnis, welches schon auf die Hexenverfolgungen hindeutet. Für diesen Eindruck ist vor allem die Tatsache verantwortlich, daß nur Frauen zu lebenslänglichem Kerker verurteilt worden sind. Dieses Urteil war aber nicht ganz so hart, wie es zunächst aussah: bereits in den Urteilsprüchen ist ein Gnadenakt des Bischofs von Lausanne und des Inquisitors vorgesehen (*salva tamen in premissis prefati domini nostri Lausannensis episcopi ac nostrum misericordia*)¹⁰⁰, und die sechs Frauen wurden denn auch gegen Ende des Jahres 1432 freigelassen, nach mehr als zwei Jahren Haft im Heinrichsturm¹⁰¹.

4. Die Anfänge der Hexenverfolgungen in Freiburg (1438–1442)

Im Rahmen des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 wurde auch eine Frau denunziert, deren «Verbrechen» sich deutlich von denjenigen der anderen Verdächtigen, die eindeutig Waldenser waren, unterschied. Es war Itha Stucki von Äschlenberg, der wir schon im Zusammenhang mit der Verfolgung von 1429 begegnet sind. Sie wurde denunziert, weil sie «wußte, wie man einen Wagen zubereitete, daß er von selbst und ohne Hilfe lief» (*sciebat taliter parare currum et artificare, quod per se sine alio adiutorio ibat*)¹⁰².

⁹⁸ UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 534.

⁹⁹ StAF, G. S. 26, Nr. 39 (1430, Apr 4), Nr. 78 (Apr 23).

¹⁰⁰ StAF, G. S. 26, Nr. 79 (1430, Mai 2), Nr. 94 (undat., wahrscheinlich 1430, Apr 3).

¹⁰¹ UTZ TREMP, *Richard von Maggenberg* (wie Anm. 18), S. 536f.

¹⁰² StAF, G. S. 26, Nr. 63 (1430, Apr 28), siehe auch Nr. 64 (Apr 29).

Sie hatte also gewissermaßen das Auto erfunden, aber die Inquisitoren konnten damit 1430 noch weniger anfangen als 1429; sie konnten ihr insbesondere nicht nachweisen, daß sie ihre «Hexentaten» (*maleficia*) mit Hilfe des Teufels ausführte. Sie ließen Itha Stucki einen sogenannten Reinigungseid schwören, daß sie unschuldig sei, und fünf Nachbarn waren bereit, zu beeden, daß Itha Stucki richtig geschworen habe¹⁰³. Ihr Fall würde uns wahrscheinlich überhaupt nicht interessieren, wenn sie nicht zwölf Jahre später zusammen mit ihrem Sohn Peter als Hexe hingerichtet worden wäre, am Ende einer mehrjährigen Serie von Hinrichtungen, einer ersten richtigen Hexenjagd. Was war geschehen und was hatte sich im Jahrzehnt zwischen 1430 und 1440 verändert, daß Itha Stucki 1430 freigesprochen worden war und 1442 wahrscheinlich für das gleiche «Verbrechen» hingerichtet wurde?

Da die Akten der in den Jahren 1438–1442 geführten Prozesse nicht überliefert sind, sind wir einmal mehr auf die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg angewiesen, insbesondere auf die makabre Rubrik «Hinrichtungen». In der ersten Hälfte des Jahres 1438 wurden Cu^ono Godin und Johanneta Enasee(?) hingerichtet. Cu^ono Godin war wegen «vaudoisie» gefangengenommen worden und hatte sich im Gefängnis erdrosselt. Er wurde nichtsdestoweniger noch nach allen Regeln der Kunst hingerichtet, das heißt verbrannt¹⁰⁴. Ebenso wurde Johanneta Enasee(?) hingerichtet, nachdem man bei ihr das Hexenmal gesucht und offenbar auch gefunden hatte¹⁰⁵. Ein Jahr später wurde Katharina, die Frau des Jean Coppelin aus der Herrschaft Aigremont (im Ormonttal), ebenfalls wegen «vaudoisie» verbrannt¹⁰⁶.

Noch mehr Opfer forderte die zweite Hälfte des Jahres 1440. Hier ist die Rubrik «Hinrichtungen» um eine eigene Rechnung für

¹⁰³ StAF, G. S. 26, Nr. 65 (1430, Mai 5).

¹⁰⁴ StAF, SMR 71 (1438/I), p. 125; HANSEN (wie Anm. 45), S. 546 Nr. VIb/50.

¹⁰⁵ StAF, SMR 71 (1438/I), p. 126, siehe auch SMR 72 (1438/II), p. 47, 48, 52, 54.

¹⁰⁶ StAF, SMR 73 (1439/I), p. 149–150, siehe auch SMR 72 (1438/II), p. 32, 73; HANSEN (wie Anm. 45), S. 546 Nr. VIb/50. Zur Herrschaft Aigremont siehe Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Neuenburg 1921, S. 181.

vier «vaudois» (*Mission pour les quatre voudeis ...*) erweitert. Unter den «normalen» Hinrichtungen wurden ein Mann namens Su^{omy} und seine Magd (*donzalla*) Greda Bu^{osen} verbrannt, welche letztere wahrscheinlich aus Rechthalten stammte¹⁰⁷. Laut der Sonderrechnung wurden zwei weitere Paare hingerichtet, das Ehepaar Janni Rупpo und seine Frau, welche aus Plaffeien gebürtig waren, und das Geschwisterpaar Stefan und Trina Bu^{osen}, von denen wir nicht wissen, ob und wie sie mit Greda Bu^{osen}, der Magd von Su^{omy}, verwandt waren. Bei Trina scheint man das Hexenmal gefunden zu haben. Die zwei Männer wurden auf das Rad geflochten, und die zwei (vier?) Frauen verbrannt¹⁰⁸.

In der ersten Hälfte des Jahres 1442 war dann die Reihe an Stollo und seiner Frau, an der Schwester von Liebi und an einer Frau namens Gu^{ota}, an Peter Buntzen von Jaun sowie an Itha Stucki und ihrem Sohn Peter, die alle sieben als «vaudois» verurteilt wurden, Itha Stucki, nachdem man auch bei ihr das Teufelsmal entdeckt hatte¹⁰⁹. In der zweiten Jahreshälfte folgte dann noch eine Frau namens Anguilla Hortschina, von der wir nicht wissen, wofür sie verbrannt worden ist¹¹⁰.

Insgesamt hat die ganze Verfolgungswelle der Jahre 1438–1442 16 (19?) Todesopfer gefordert, davon sieben Männer und neun (zwölf?) Frauen, also bereits ein Übergewicht an Frauen. Sie alle wurden wegen «vaudoisie» hingerichtet, ein Wort, das einen tiefgreifenden Bedeutungswandel von «Waldenserei, Waldensertum» zu «Zauberei, Hexerei» durchgemacht hatte. Diese Entwicklung war nur möglich, weil die traditionelle Magie im Spätmittelalter immer mehr einer imaginären Häresie und Sekte angenähert wurde, an deren Spitze angeblich der Teufel selber stand. Man kam zur Überzeugung, daß Zauberei nicht möglich sei, wenn ihr nicht ein Pakt mit dem Teufel vorausgegangen sei. Das Zeichen für den

¹⁰⁷ StAF, SMR 76bis (1440/II), f. 69v–70r, siehe auch 71r–v.

¹⁰⁸ StAF, SMR 76bis (1440/II), f. 72r–73r; HANSEN (wie Anm. 45), S. 546 Nr. VIb/52.

¹⁰⁹ StAF, SMR 79 (1442/I), p. 155–159, siehe auch p. 41, 42; HANSEN (wie Anm. 45), S. 546 Nr. VIb/53.

¹¹⁰ StAF, SMR 80 (1442/II), p. 171–172; HANSEN (wie Anm. 45), S. 546 Nr. VIb/53.

Pakt mit dem Teufel aber war das Teufelsmal, welches man offenbar nur bei den Frauen gesucht hat. Dabei muß noch einmal ganz klar festgehalten werden, daß es eine Sekte von Hexern und Hexen nie gegeben hat, im Unterschied zur Sekte der Waldenser, die tatsächlich existiert und von der einige Merkmale auf die imaginäre Hexensekte übergegangen sind. Diese Elemente entstammten indessen weniger der Wirklichkeit als der Polemik, also dem, was man den Waldensern nachsagte, um sie zu diffamieren, wie etwa die nächtliche Orgie. Im Rahmen der Hexensekte ist die nächtliche Orgie, welche die Waldenser so nie gefeiert haben, dann zum berühmt-berüchtigten Hexensabbat geworden¹¹¹.

Einer Sekte, die gar nicht existiert, sind natürlich auch zahlenmäßig keine Grenzen mehr gesetzt, und so konnte es denn auch viel mehr Hexer und Hexen «geben», als es je Waldenser gegeben hat. Einen kleinen Vorgeschmack geben uns die 16 (19?) Todesurteile der Jahre 1438–1442, in Relation gesetzt zu dem einen Todesurteil von 1430. Während die Häretiker mit dem Leben davorkamen, wenn sie nicht – wie Peter Sager – rückfällig waren, konnte es für einen Pakt mit dem Teufel keine Gnade mehr geben, denn dieser beinhaltet eine Ablehnung des christlichen Glaubens und des christlichen Gottes (Apostasie). Dies ist einer der Gründe, warum die Hinrichtungen sprunghaft zunahm, sobald nicht mehr Häretiker, sondern Hexer und Hexen verfolgt wurden.

Von Bedeutung ist weiter, daß die Mehrheit der in den Jahren 1438–1442 zum Tode Verurteilten vom Land, von der Sense, stammte. Daß der Begriff der «Waldenserei» seinen Inhalt änderte, wenn er auf das Land angewandt wurde, haben wir ansatzweise schon bei Richard von Maggenberg gesehen, dessen Waldensertum ein ganz anderes war als etwa dasjenige der Anguilla Perrotet mit ihren Büchern. Wenn die Verfolgungen auf das Land ausgedehnt wurden, so ging es nur vordergründig um die Erhaltung oder Wiederherstellung des reinen Glaubens. Hintergründig ging es, wie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert im Simmental, um die

¹¹¹ Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Kathrin UTZ TREMP, Martine OSTORERO, *Le sabbat dans les Alpes. Les prémices médiévales de la chasse aux sorcières*, in: Sciences: raison et déraisons. Cours général public 1993–94, Lausanne 1994 (Publications de l'Université de Lausanne, fasc. 86), S. 67–89.

Ausdehnung und Festigung der städtischen Herrschaft über das Land. Dies zeigt mit aller Klarheit eine Passage aus einer anonymen savoyischen Streitschrift gegen Freiburg aus dem Jahr 1448, welche Stefan Jäggi im Staatsarchiv Luzern gefunden und in den «Freiburger Geschichtsblättern» publiziert hat. Hier wird ausdrücklich dagegen protestiert, daß die Freiburger 1440 Jani Rупpo und seine Frau in Plaffeien geholt und in Freiburg verbrannt hätten, obwohl dieser Ort der Jurisdiktion des Herrn von Illens und der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Savoyen unterstehe¹¹². Wir können auch Zusammenhänge mit den Bauernunruhen am Ende der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts vermuten¹¹³.

Es ist Zeit, sich zu fragen, wer denn die Hexenprozesse von 1438–1442 geführt hat, und da müssen wir mit einer weiteren Überraschung aufwarten: es war nämlich nicht der Inquisitor Ulrich de Torrenté, der in den Jahren 1429 und 1430 in Freiburg gewirkt hatte, sondern es waren die Freiburger Behörden selbst, die sich so vielleicht die Ausgaben für den Inquisitor ersparen wollten, dessen Anspruch auf einen Drittel der konfiszierten Güter ihnen wahrscheinlich unverschämt erschien¹¹⁴. Das Resultat war ein ähnliches Blutbad, wie es Peter von Greyerz – auch er ein blutiger Laie – an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert im Simmental angerichtet hatte. Aber auch der Fachmann, der Inquisitor Ulrich de Torrenté, hat Ende der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts nicht mehr traditionelle Häresie-, sondern erste Hexenprozesse geführt, freilich nicht mehr im Dienst der Freiburger, sondern im Dienst der Waadtländer und Neuenburger, näm-

¹¹² Stefan JÄGGI, *Eine savoyische Streitschrift gegen Freiburg aus dem Jahr 1448*, in: FG 68 (1991), S. 87–137, S. 91, 94f., 108–111. Siehe auch StAF, NR 295, f. 345r–v (1442, Juni 5).

¹¹³ Albert BÜCHI, *Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft*, Freiburg (Schweiz) 1897 (Collectanea Friburgensia, fasc. 7); Ernst TREMP, *Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft (1449–1452)*, in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt–Land seit dem Spätmittelalter. Akten des Kolloquiums an der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft, hg. von Gaston GAUDARD u.a., Freiburg 1981, S. 139–159.

¹¹⁴ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 85, 102.

lich 1438 in Dommartin, wo er einen Mann namens Pierre de la Prelaz alias Mugnerii, und 1439 in Neuenburg, wo er zwei Männer namens Jaquet dou Plain und Enchimandus le Masseller zum Tod verurteilte¹¹⁵. Es ist kein Zufall, wenn wichtige dämonologische Literatur in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden ist, nicht nur der «Formicarius» des Johannes Nider, dem wir die Schilderung der Ereignisse im Simmental verdanken, sondern auch die «Errores Gazariorum», eine erste systematisierende Beschreibung der Hexensekte und des Hexensabbats¹¹⁶.

Wir können jedoch auch die Bevölkerung nicht ganz aus der Verantwortung entlassen. Die Hinrichtung von Itha Stucki im Jahr 1442 läßt sich nicht anders erklären, als daß die Nachbarn, welche sie 1430 noch geschützt hatten, nun mit dem Gericht zusammengearbeitet und sie «verraten» haben. Auch das Land hatte den Hexenprozeß als Instrument zur Eliminierung mißliebiger Nachbarn und Nachbarinnen entdeckt. Man erinnert sich mit Wehmut an den Freiburger Waldenserprozeß von 1399, wo die Bevölkerung vermutlich geschwiegen und der Inquisitor deshalb unverrichteter Dinge abziehen mußte. Der «Erfolg» der ersten Freiburger Hexenverfolgung erklärt sich so als Kollaboration von Behörden, Bevölkerung und Zeitgeist. Die Voraussetzungen für den Beginn der großen Hexenjagd waren gegeben.

Schluß

Wenn wir auf unsere Reihe (1375 – um 1400 – um 1430 – um 1440) zurückblicken, dann sehen wir, daß die Entwicklung zur Frauenfeindlichkeit des «Hexenhammers» alles andere als gradlinig verlaufen ist. Es hing vielmehr jeweils von mehreren Faktoren ab, ob eher Frauen oder Männer verfolgt wurden. Es ist nicht ohne Belang, ob die jeweiligen Verfolgungen in der Stadt oder auf dem Land stattfanden und ob sie von einem geistlichen Inquisitor oder

¹¹⁵ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 93f., 95–97.

¹¹⁶ ANDENMATTEN, UTZ TREMP (wie Anm. 23), S. 98–102.

von weltlichen Autoritäten geleitet wurden. Wenn sie im städtischen Milieu stattfanden und einem geistlichen Inquisitor anvertraut wurden, dann scheinen sie, wie 1375 und 1430 in Freiburg, mehr die Frauen getroffen zu haben als die Männer; wenn sie hingegen auf dem Land stattfanden und von städtischen Autoritäten durchgeführt wurden, dann visierten sie eher die Männer, wie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert im Simmental und in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts in der Sense.

Gerade die Kombination ländliches Milieu und städtische Autoritäten brachte zunächst eminent politische «Hexenverfolgungen» hervor, deren Kontrahenten eher Männer waren. Statt einer Reihe von Hexen haben wir also zunächst eine Reihe von Widerstandskämpfern, die es alle verdienen würden, in das neue Historische Lexikon der Schweiz aufgenommen zu werden: die Trias Scavius-Hoppo-Stedelen aus dem Simmental, Stephan Albi von Salvan im Unterwallis, Richard von Maggenberg aus der Sense, Pierre de la Prelaz alias Mugnerii von Dommartin sowie Jaquet dou Plain und Enchimandus le Masseller von Neuenburg.

Daneben erscheint aber auch schon das weibliche Element und Engagement, welches sich zunächst eher im städtischen Häresieprozeß äußerte und welchem sowohl die geistlichen Inquisitoren als auch die weltlichen Behörden – alles Männer – mit mehr Mißtrauen und Härte begegneten als den Männern. Dieses Mißtrauen und diese Härte haben sich dann auch auf die Frauen vom Land übertragen, denen man nichts Geringeres als einen Pakt mit dem Teufel zutraute. Wir denken an Itha Stucki, die dreimal in ihrem Leben (1429, 1430 und 1442) von freiburgischen Weibern in ihrem Wohnort Äschlenberg in der Sense abgeholt und nach Freiburg vor die Richter geführt worden ist, für ein «Verbrechen», das zunächst niemandem als solches erschien, selbst den Richtern nicht. Erst nachdem gelehrte Männer in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen traditioneller Magie und einer imaginären Hexensekte beschrieben hatten und nachdem die ländliche Solidarität auseinandergebrochen war, konnte Itha Stucki 1442 im dritten Anlauf als Hexe verurteilt und hingerichtet werden. Auch sie verdient einen Eintrag ins Historische Lexikon der Schweiz: als erste Freiburger Hexe.

ANHANG

Lausanne

1375, November 15

in monasterio seu ecclesia
virginis Mariae cathedrali

Der Inquisitor François von Moudon vom Dominikanerkloster in Lausanne verzichtet auf die Fortsetzung des Prozesses gegen 18 (19?) Frauen, die alle dem gleichen Freiburger Beginenhaus (wohl vom Freien Geist) angehören. Dies auf Betreiben von Bruder Heinrich Ratz vom Freiburger Franziskanerkonvent, dem Verteidiger der Frauen, der an den Heiligen Stuhl appelliert hatte, und auf Vermittlung des Priors des Augustinerstifts St-Maire in Lausanne, Jean de Vautravers, im Auftrag des Bischofs von Lausanne, Guido von Prangins.

Original: unauffindbar. Abschrift: Franziskanerkloster Freiburg, Fonds Nicolas Raedlé.

In nomine domini amen. Universis et singulis (*Lücke*) nostrae(?) fiat (*Lücke*) quorumque(?) interest seu intererit quomodolibet in futurum, pateat evidenter, quod anno domini 1375, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac dominia¹, domini Gregorii divina providente clementia papae XI anno 5to, indicti(One) XIVto, die jovis proxima post festum beati Martini, quae fuit 15 dies Novembris, hora tertia vel quasi, Lausanna in monasterio seu ecclesia gloriosae virginis Mariae cathedrali, in mei praesentia impulsus(?) tamquam auctoritate personae publici notarii curiaeque Lausannensis iurati necnon venerabilis(?) testium subscriptorum fidedignorum propter ea, quae sequuntur, personaliter constituti (*Lücke*) venerabiles et discreti ac religiosi viri magister Franciscus de Melduno, sacrae theologiae professor et hereticae pravitatis – ut asseruit – inquisitor, Predicatorum ordinis ac diocesis Lausannensis, ex una, et frater Henricus Rat, jurisperitus, Minorum ordinis Friburgi conventual(?) diocesis praenominatae(?), ex parte altera, praefatus quidam magister Franciscus, sanus mente et corpore, non vi coactus dolo nec deceptus seductus, spontanea sano(?) praehabito(?) consilio, titulo et nomine inquisitoris(?) inquisitionis, cujus, ut praemittitur, se asseruit inquisitorem, eo jure, modo et forma, quibus melius potuit et valuit pro se et suis, quorum interest, coniunctim vel divisim (*Lücke*) et renuntiavit omni modo et totaliter processu et processibus, si processus dici mereantur vel non, qualitercumque consonantur(?) ab eo tamquam – ut asseruit – hereticae pravitatis auctoritate apostolica inquisitore, qua (*wohl* contra) discretas mulieres, videlicet Agnesam de Hagenwi, Katherinam de Ried, Elisabetham de Sibental, Anneletam de Ciaselates(?), etiam(?) Margretam de Ried, Margretam de Berno et Annam dictam Kaselerin, Ytham de Wippingen, Katherinam de Berno, Johannetam de

Banyoda et dictam Alis de Courgevoul, Mermetam de Trevaul, Elisabetham dictam de civitate, (*Lücke*), (*Lücke*) de Gugliensberg(?), Berchtam de (*Lücke*), Agnesam antiquam, Katherinam dictam Haberkorn, Agnesam de Mentziwilr(?) ac omnes alias Friburgi praedicti cum praedictis habitantes, quas praedictus magister Franciscus enarravit in suis processibus seu processu se vocare (*Lücke*) emanatis(?) ac eosdem processus omnes, si plures sunt, vel ipsorum, contra quos processus emanatos – ut praemittitur – et adhuc emanandos, per fratrem Heinricum dictum Raten praenominatum (*Lücke*) et (*Lücke*) nomine mulierum praedictarum ac omnium, quorum interest seu intererit, et contra dictum magistrum Franciscum ad sanctam sedem apostolicam fuit appellatum; tandem vero idem magister Franciscus pro se et omnibus, quorum interest seu intererit, eo jure, modo et forma, quibus melius potuit, compromisit et per fidem vitae(?) et nomine juramenti super sancta Dei evangelia praestiti, datis manibus mei(?) notarii subscripti(?) solemniter stipulanti, compromissionem fecit omnia et singula, quae conjunctim vel divisim per reverendum in Christo patrem ac dominum, dominum Guydonem de Prangino, Dei et apostolicae sedis gratia episcopum Lausannensem, et venerabilem dominum Johannem de Valletransversam, Sancti Marii Lausannensis(!) priorem, a dicto domino episcopo in causam hujusmodi commissarium in causa inter magistrum Franciscum et mulieres ac fratrem Heinricum Rat procuratorem(?) mulierum earundem procuratorio nomine praedictos vertente et mota et in ac ? circa earundem causam tangentia quomodolibet partim vel in toto sententiata, determinata et definita fuerint rata et grata (*Lücke*) se habiturum nec unquam contra ea venire nec contravenienti consentire verbo nec factis, occulte nec manifeste in iudicium vel extra, renuntians idem magister Franciscus in et contra(?) et circa praemissa, omni exceptioni doli, mali, omni juri et juris auxilio (*bricht ab*).